



Das Sachverständigenwesen in Europa - Aktuelle Fragen und Antworten



THE EUROPEAN
ORGANISATION FOR
EXPERT ASSOCIATIONS

Das Sachverständigenwesen in Europa - Aktuelle Fragen und Antworten

Herausgeber:

Hauptverband der allgemein beeideten
und gerichtlich zertifizierten
Sachverständigen Österreichs
Doblhoffgasse 3/5, 1010 Wien/Österreich
www.sachverstaendige.at

Bundesverband öffentlich bestellter
und vereidigter sowie qualifizierter
Sachverständiger e.V.
Lindenstr. 76, 10969 Berlin
www.bvs-ev.de

Institut für Sachverständigenwesen e.V.
Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln
www.ifsforum.de

Redaktion: Rechtsanwältin Katharina Bleutge

1. Auflage 2006
ISBN 3-928 528-19-X

Herstellung: asmuth satz & druck, Köln
Gestaltung: Andreas Müller, Köln

Das Sachverständigenwesen in Europa - Aktuelle Fragen und Antworten



Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant,
Präsident des Hauptverbandes der allgemein
beeideten und gerichtlich zertifizierten
Sachverständigen Österreichs, Wien



Dipl.-Ing. Michael Staudt,
Präsident des Bundesverbandes öffentlich
bestellter und vereidigter sowie qualifizierter
Sachverständiger e. V., Berlin



Dipl.-Betw. Bernhard Floter,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Instituts für Sachverständigenwesen e. V.,
Köln

Grußwort

Die stete Erweiterung Europas bringt viele Möglichkeiten und Vorteile mit sich – birgt aber auch einige Unwägbarkeiten. Wir müssen lernen, das Miteinander zu gestalten, ohne die eigene Identität aufzugeben. Wichtig sind dabei zwei Dinge: erstens, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu (er-)kennen und zweitens, einheitliche Standards zu bilden, in denen sich die Interessen aller Beteiligten wiederfinden.

Diese Grundsätze gelten selbstverständlich auch für das Sachverständigenwesen in Europa. Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, der Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (BVS) und das Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS) als EuroExpert-Mitglieder „der ersten Stunde“ haben schon Anfang der 90er Jahre die Initiative ergriffen und sich frühzeitig bei der Gestaltung des Sachverständigenwesens auf europäischer Ebene engagiert.

Damit wirken wir aktiv dabei mit, die Vorstellungen und Ansprüche an das Sachverständigenwesen im Sinne unserer Sachverständigen und im Interesse unserer Mitglieder in die Entwicklung einfließen zu lassen. Mit unserer Beteiligung an der Gestaltung des europäischen Sachverständigenwesens wird gewährleistet, dass nicht andere europäische Gremien Entscheidungen über die Zukunft des Sachverständigenwesens treffen, und uns „das Ruder aus der Hand“ nehmen.

Unser Ziel ist es, das Instrument des Sachverständigenbeweises in gerichtlichen Verfahren – insbesondere im internationalen Privatrecht – zu stärken und auf europäischer Ebene auf ein vergleichbares Niveau zu bringen. Damit tragen wir der Entwicklung Rechnung, dass auch im justiziellen Bereich Europa immer mehr zusammen wächst.

Mit der vorliegenden Broschüre haben wir einen weiteren Schritt zur aktiven Gestaltung des Sachverständigenwesens in Europa getan. Wir haben eine internationale Studie zur Situation des Sachverständigenwesens in Europa durchgeführt. Es wurden die Vertreter von 10 europäischen Staaten zu verschiedenen Themen des Sachverständigenwesens befragt, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Systeme und deren Bedeutung herauszufiltern. Die Ergebnisse haben wir in dieser Broschüre zusammengefasst.

Unsere Analyse soll dazu beitragen, die Harmonisierung im europäischen Sachverständigenwesen zu fördern. Die Ergebnisse sollen Grundlage sein für die Entwicklung neuer einheitlicher Standards, die für die qualifizierte Tätigkeit unserer Sachverständigen im europäischen Raum unerlässlich sind.

Wir haben mit dieser Broschüre ein weiteres Mal unter Beweis gestellt, dass sich unsere Arbeit nicht in der Theorie verliert; vielmehr sind wir immer mehr an der praktischen Umsetzung beteiligt. Auch zukünftig werden wir mit vereinter Kraft für das europäische Sachverständigenwesen einsetzen.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	5
Das Sachverständigenwesen in Europa - Aktuelle Fragen und Antworten	8
1. Welche Rolle spielt der Sachverständige im Prozess?	10
2. Welchen „Wert“ hat eine sachverständige Leistung im Prozess?	13
3. Gibt es vorgeschriebene Anforderungen an die Qualifikation des Sachverständigen?	18
4. Gibt es bestimmte Anforderungen an die Qualität von sachverständigen Leistungen?	21
5. Gibt es gesetzliche Regelungen, die Rechte und Pflichten von Sachverständigen festlegen?	24
6. Haftet der Sachverständige für ein fehlerhaftes Gutachten?	27
7. Darf der Sachverständige Werbung betreiben?	31
8. Wie werden Sachverständige in anderen Ländern vergütet?	33
9. Wer trägt die Kosten für einen Sachverständigen?	50
10. Kann ein gerichtlicher Sachverständiger abgelehnt/ ausgetauscht werden?	52
11. Gibt es Initiativen zur Entwicklung von Standards im europäischen Sachverständigenwesen?	55
Verhaltenskodex für Sachverständige innerhalb von EuroExpert - „Code of Practice“	58
Standards für Mitgliedsverbände von EuroExpert - „Association-Standards“	60

Das Sachverständigenwesen in Europa - Aktuelle Fragen und Antworten

Das Sachverständigenwesen in Europa zeigt in vielen Bereichen Gemeinsamkeiten, hat aber auch viele unterschiedliche Regelungen. Insbesondere der Begriff des Sachverständigen wird in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich verwendet, abhängig davon, ob es sich um eine Gutachtertätigkeit, Inspektions-, Prüf- oder Auditorentätigkeit handelt. Bei Gericht allerdings wird stets der Begriff des Sachverständigen gebraucht. Eines lässt sich aber wohl grenzüberschreitend feststellen: sowohl bei Gericht als auch zwischen Privaten ist das Urteil eines Sachverständigen als fachlich fundiertes und qualitativ hochwertiges Beweismittel anerkannt und nachgefragt. Die hauptsächlichen Unterschiede gibt es bei der Rechtsstellung des Sachverständigen, bei der Vergütung und bei allgemeinen Rechtsfragen wie zum Beispiel der Haftung, der Versicherung und der Werbung.

Mit der steigenden Internationalisierung steigt auch die Nachfrage an qualifizierten Sachverständigen, die auch grenzüberschreitend tätig werden. Damit steigt auch das Bedürfnis nach gemeinsamen Standards, die eine vergleichbare Qualifikation der Sachverständigen und der für sie zuständigen Organisationen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten sicherstellen.

Diese Entwicklung auf dem europäischen Markt hat dazu geführt, dass einige europäische Staaten die Sachverständigen-Organisation EuroExpert gegründet haben, deren Generalsekretariat beim Institut für Sachverständigenwesen angesiedelt ist. EuroExpert hat in den letzten Jahren erfolgreich daran gearbeitet, gemeinsame Standards zu entwickeln, die von den Mitgliedsstaaten als verbindliche Anforderungen an die Sachverständigen und ihre Organisationen übernommen worden sind.

Um einen Überblick über die unterschiedlichen Regelungen im Sachverständigenwesen zu erhalten, hat EuroExpert, unterstützt durch das Institut für Sachverständigenwesen, dem Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger (BVS) und dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs verschiedene Umfragen und Studien durchgeführt, die die rechtliche und tatsächliche Situation der Sachverständigen in unterschiedlichen europäischen Ländern wiedergeben. Dabei ist allerdings immer zu berücksichtigen, dass die Fragen

teilweise unterschiedlich aufgefasst wurden oder auf Grund der verschiedenen Rechtssysteme teilweise nur lückenhaft beantwortet werden konnten. Herausgekommen ist trotzdem ein ausgesprochen interessanter Vergleich über Fragen der Rechtsstellung des Sachverständigen, seiner Vergütungssituation sowie seiner Rechte und Pflichten.

Die Ergebnisse waren auch Thema auf diversen EuroExpert-Symposien. Damit erhält der Leser einen Überblick über das Sachverständigenwesen in Europa in Form von aktuellen Fragen und Antworten.

1. Welche Rolle spielt der Sachverständige im Prozess?

Deutschland

Das Gericht oder die Parteien können den Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragen, um die Sachlage zu klären. Der Sachverständige ist ein Beweismittel; er wird in erster Linie für die Beantwortung der Fragen in einem gerichtlichen Beweisbeschluss herangezogen.

England

Es ist nicht möglich, dies allgemein zu beantworten. Die Beantwortung dieser Frage hängt immer davon ab, was für ein Fall Gegenstand des Gerichtsverfahrens ist. Der Sachverständige wird – soweit erforderlich – Feststellungen treffen, oder beispielsweise Messungen und Untersuchungen durchführen. In allen Fällen orientiert sich der Sachverständige am Gegenstand seines Gutachtens und dem Inhalt seines konkreten Auftrags, um seine Beurteilung abzugeben.

Frankreich

Der Sachverständige ist ermächtigt, für das Gericht Untersuchungen durchzuführen und den Sachverhalt aufzuklären. Hierzu darf er im Rahmen seines Auftrags sogar die Parteien befragen und Unterlagen von diesen einfordern.

Österreich

Als Hilfsorgan des Richters stellt der Sachverständige nicht nur seine Kenntnisse zur Verfügung, sondern wird auch unmittelbar bei der Erhebung von Tatsachen tätig. Er kann auch selbständige Ermittlungen durchführen.

Portugal

Die Aufgabe des Sachverständigen besteht in erster Linie in der Tatsachenfeststellung. Er muss das Ergebnis seiner Begutachtung nachvollziehbar darstellen und begründen, um seiner Verpflichtung gegenüber dem Gericht nachzukommen. Seine vorrangige Pflicht ist, als Helfer des Gerichts dem Richter und den Parteien die Tatsachen und die Schlussfolgerungen verständlich darzustellen.

Slowakei

Wenn das Gericht bei der Feststellung und Auswertung von Tatsachen fachkundige Hilfe und Unterstützung braucht, zieht es einen Sachverständigen mit der erforderlichen Sachkunde hinzu.

Slowenien

Der Sachverständige unterstützt das Gericht bei fehlender eigener Sachkunde durch fachliche Stellungnahmen und Beurteilungen.

Spanien

Sachverständige beurteilen vorgegebene Sachverhalte und beantworten vorgegebene Fragen. Zudem sind sie an der Entscheidungsfindung des Gerichts beteiligt. Der Sachverständige legt die Tatsachen fest, die Gegenstand des Rechtsstreits und der gutachterlichen Beurteilung sind.

Tschechien

Das Gericht bestellt einen Sachverständigen, wenn die Entscheidung von Tatsachen abhängt, deren Feststellung konkreter Fachkenntnisse bedarf. Der Sachverständige ist insoweit Helfer des Gerichts.

Ungarn

Der Sachverständige ergänzt die fehlende Sachkunde durch Tatsachenfeststellung und Tatsachenauswertung. Diese bilden dann die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung.

1.1 Stellt der Sachverständige Tatsachen fest?

Deutschland

Ja. Der Sachverständige kann Tatsachen feststellen, wenn dies Inhalt des gerichtlichen Auftrags ist. Die Tatsachenfeststellung wird meist im Rahmen der Beweisaufnahme durch das Gericht durchgeführt. Er kann zusätzlich angewiesen werden, Schlussfolgerungen zu ziehen oder Feststellungen zu treffen. Dies hängt vom Inhalt des Beweisbeschlusses bzw. des Auftrags ab.

England

Die kurze Antwort ist „nein“. Das Gericht stellt die Tatsachen fest. Der Sachverständige erstattet sein Gutachten auf Grundlage der festgestellten Tatsachen, wobei es dem Gericht obliegt, den Beurteilungen des Sachverständigen zu folgen oder nicht.

Frankreich

Bis zu einem gewissen Grad kann der Gerichtssachverständige für die Tatsachenfeststellung herangezogen werden. Der Sachverständige kann hierzu die Parteien befragen und Unterlagen anfordern. Die Parteien übergeben dem Sachverständigen in der Regel schriftliche Stel-

lungennahmen, die sogenannten „DIRES“. Der Sachverständige ist gesetzlich verpflichtet, sich mit diesen in seinem Gutachten auseinander zu setzen. Das fertige Gutachten ist schriftlich an das Gericht zu übergeben.

Österreich

Durch die selbständige Ermittlungstätigkeit, bei der der Sachverständige auch die Mithilfe der Parteien in Anspruch nehmen kann, kommt ihm große Bedeutung bei der Gewinnung von Tatsachengrundlagen für die gerichtliche Entscheidung zu. Die Grenze seiner Tätigkeit liegt bei der Würdigung dieser Tatsachen. Er hat sich jeder Beurteilung darüber, ob diese Tatsachen als wahr anzunehmen sind, zu enthalten. Diese so genannte Beweiswürdigung ist ausschließlich dem Richter vorbehalten.

Portugal

Ja. Die vornehmliche Aufgabe des Sachverständigen ist die Tatsachenfeststellung. Das Gutachten muss nachvollziehbar begründet sein und alle Beweisfragen des Gerichts detailliert beantworten.

Slowakei

Das Gericht hat alle entscheidungserheblichen Tatsachen für die Beweisaufnahme einzuholen. Der Sachverständige spielt dabei eine untergeordnete Rolle.

Slowenien

Ja. Der Sachverständige ist auch für die Tatsachenfeststellung zuständig.

Spanien

Bis zu einem gewissen Grad ist der Sachverständige auch für die Tatsachenfeststellung zuständig. Der Gerichtssachverständige ist verantwortlich für die Beweise, die in dem bestimmten Fall entscheidend sind. Es ist Aufgabe des Sachverständigen, die Beweisaufnahme zu leiten und durchzuführen. Nichtsdestotrotz hat das Gericht das Recht zur freien Beweiswürdigung. Es entscheidet dann, ob es den Feststellungen und Beurteilungen des Sachverständigen folgt oder nicht.

Tschechien

Ja. Der Sachverständige stellt Tatsachen fest, um sein Gutachten darauf aufzubauen und Schlussfolgerungen hieraus zu ziehen.

Ungarn

Ja. Der Sachverständige stellt Tatsachen fest und/oder bewertet diese zur Unterstützung des Gerichts bei eigener fehlender Sachkunde.

2. Welchen „Wert“ hat eine sachverständige Leistung im Prozess?

Deutschland

Von den fünf Beweismitteln der ZPO hat der gerichtliche Sachverständigenbeweis den größten Beweiswert.

England

Das Gericht muss seine eigenen Erfahrungen und Kenntnisse nutzen, um zu einer rechtlich vertretbaren Entscheidung zu gelangen. Nach Wertung aller Ausführungen und Beweismittel hat es eine gesetzeskonforme Entscheidung zu fällen; diese kann auf dem Gutachten oder Teilen davon beruhen.

Frankreich

Da Gerichtssachverständige für die Durchführung der Untersuchungen im Streitfall zuständig sind, genießen ihre Feststellungen einen sehr hohen Beweiswert. Sachverständige, die von einer Partei hinzugezogen worden sind, gelten als „normales“ Beweismittel einer Partei, das ihr Vorbringen unterstützt.

Österreich

Hier muss man zwischen Gerichtsgutachten und Privatgutachten unterscheiden: Das Gutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen genießt hohes Ansehen, weil der Gerichtssachverständige ein zu Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtetes unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, dessen Meinung daher besondere Autorität zukommt. Den Ergebnissen seiner Tätigkeit wird besonderes Vertrauen entgegengebracht. Der Wert eines von den Parteien eingeholten Privatgutachtens wird demgegenüber nicht so hoch eingeschätzt. Zwar ist der Privatgutachter persönlich ebenso wie der gerichtlich beauftragte Sachverständige zu Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet; doch fehlen beim Privatgutachten die gesetzlichen Garantien des beiderseitigen Parteienghörs und der gerichtlichen Kontrolle des Zustandekommens. Das Privatgutachten wird daher als urkundlich belegtes Parteienvorbringen gewertet. Das Gericht muss sich allerdings mit diesem qualifiziert belegten Vorbringen inhaltlich auseinander setzen und den Gerichtssachverständigen damit konfrontieren.

Portugal

Da es verhältnismäßig einfach ist, den Sachverständigen gegen einen

anderen auszutauschen, hat der Sachverständigenbeweis nicht den hohen Stellenwert, der ihm in anderen Rechtsordnungen eingeräumt wird. Nichtsdestotrotz findet das Gutachten bei der Entscheidungsfindung des Gerichts dieselbe Bedeutung wie andere Beweismittel.

Slowakei

Das Gutachten eines Gerichtssachverständigen hat einen hohen Wert, da der Sachverständige über eine besondere Sachkunde verfügt.

Slowenien

Das Sachverständigengutachten ist ein Beweismittel. Es hat letztlich denselben Stellenwert wie andere Beweisverfahren im Gerichtsverfahren.

Spanien

Der Beweiswert hängt immer vom Einzelfall ab. Das Gericht kann die Anwesenheit eines Sachverständigen anordnen, wenn es dies für den Fortgang des Verfahrens und das bessere Verständnis für erforderlich hält.

Tschechien

Das Urteil eines Sachverständigen hat einen sehr hohen Wert. In vielen Fällen ist das Gutachten eines Sachverständigen Grundlage für die Entscheidung des Gerichts. Insbesondere in den Bereichen der Verkehrsunfallursachen und Schmerzensgeldprozessen spielt das Urteil des Sachverständigen eine entscheidende Rolle.

Ungarn

Die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen spielen bei der Beweiswürdigung neben dem Parteivorbringen eine große Rolle. Wenn das Gutachten nachweisbar eine Tatsache oder einen Zustand belegt, wird das Urteil des Gerichts zumeist auf das Gutachten gestützt.

2.1 Ist der Richter verpflichtet, die vom Sachverständigen festgestellten Tatsachen unbeschränkt zu berücksichtigen oder kann er ganz oder teilweise von diesen Feststellungen abweichen?

2.2 Muss der Richter das Gutachten des Sachverständigen beachten und diesem folgen oder kann er – abweichend von den Feststellungen – eine gegensätzliche Auffassung vertreten?

2.3 Wenn der Richter den Feststellungen des Sachverständigen nicht folgt – ist er in diesem Falle verpflichtet, die Gründe hierfür darzulegen?

Deutschland

2.1 Es gilt das Prinzip der freien Beweiswürdigung durch das Gericht, d.h., der Richter kann dem Gutachten folgen, muss es aber nicht, wenn er es für nicht überzeugend hält.

2.2 Nein. Wenn das Gericht das Gutachten nicht für überzeugend hält, kann es eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen einholen oder einen anderen Sachverständigen hinzuziehen.

2.3 Es gibt keine ausdrückliche Regelung, die das Gericht verpflichtet seine Entscheidung, dem Gutachten nicht zu folgen, zu begründen. Allerdings schreibt die ZPO vor, dass das Gericht seine Entscheidungen immer zu begründen hat. Daraus lässt sich schließen, dass das Gericht auch in seinen Gründen darlegen muss, warum es der Auffassung des Sachverständigen nicht folgt. Eine fehlende oder falsche Begründung der Entscheidung kann dazu führen, dass das Urteil in der nächsten Instanz aufgehoben wird.

England

(Obwohl die Antwort „nein“ ist, folgen einige Ausführungen an den Stellen, an denen Erklärungsbedarf besteht.)

2.1 Die Entscheidung obliegt allein dem Gericht.

2.2 Das Gericht entscheidet hierüber in eigener Verantwortung. Allerdings kann die Entscheidung des Gerichts bei rechtlich nicht nachvollziehbarer Begründung durch das Berufungsgericht aufgehoben werden.

2.3 Die Entscheidungen englischer Gerichte sind in der Regel ausreichend nachvollziehbar begründet.

Frankreich

2.1 - 2.3 Das Gericht trifft entweder eine Entscheidung ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen oder zieht bei komplizierteren Fällen einen Gerichtssachverständigen hinzu, der seine Ergebnisse in einem abschließenden Gutachten niederschreibt. Die Beziehung zwischen dem Sachverständigen und dem Gericht ist sehr eng. Das Gutachten eines Privatgutachters kann berücksichtigt werden, bildet aber in der Regel nicht die Grundlage für die Beurteilungen des Gerichtssachverständigen.

Österreich

2.1 Das Gericht kann von den Feststellungen des Sachverständigen abweichen oder auch dem Gutachten oder Teilen davon folgen.

2.2 Im österreichischen Zivilprozess gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach hat das Gericht nach sorgfältiger Prüfung der Beweisergebnisse zu beurteilen, welche Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind. Das gilt auch für den Sachverständigenbeweis. Ist der Richter daher von den vom Sachverständigen ermittelten Tatsachen nicht oder nicht in jedem Punkt überzeugt, so kann er sie auch seinem Urteil nicht oder nur teilweise zugrundelegen. Auch bei Beurteilung der Richtigkeit der vom Sachverständigen mitgeteilten Erfahrungssätze oder der von ihm gezogenen Schlussfolgerungen aus den ermittelten Tatsachen ist der Richter nicht an die Meinung des Sachverständigen gebunden, sondern kann als Konsequenz des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung auch zum Ergebnis kommen, dass dieser Meinung nicht zu folgen ist.

2.3 Nach dem österreichischen Zivilprozessrecht hat ein nach streitiger Verhandlung ergangenes Urteil grundsätzlich auch eine Beweiswürdigung zu enthalten. Der Richter ist daher verpflichtet, genau zu begründen, warum er den im Urteil festgestellten Sachverhalt als erwiesen angenommen hat oder warum er einzelnen Beweisergebnissen nicht gefolgt ist. Folgt er daher den Ergebnissen eines Sachverständigengutachtens nicht, so bedarf dies der Begründung.

Slowakei

2.1 Das Gericht hat das Recht zur freien Beweiswürdigung, würdigt das Gutachten also nach bestem Wissen und Gewissen.

2.2 Das Gericht kann, muss aber den Feststellungen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen nicht folgen.

2.3 Das Gericht muss seine Entscheidung begründen.

Slowenien

2.1 Das Gericht kann, muss aber dem Gutachten nicht folgen.

2.2 Das Gericht kann eine vollkommen gegenteilige Auffassung als

der Sachverständige vertreten.

2.3 Wenn das Gericht dem Sachverständigen nicht folgt, hat es zu begründen, warum.

Spanien

2.1 Die Gerichte sind an die Feststellungen und Beurteilungen des Sachverständigen nicht gebunden. Das Gericht kann das Gutachten zur Grundlage seiner Entscheidung machen, ist aber letztlich frei, ob es diesem folgt oder nicht.

2.2 - 2.3 Es gilt das Prinzip der freien Beweiswürdigung durch das Gericht. Es ist also nicht verpflichtet, dem Gutachten zu folgen. Dem Gericht steht es außerdem frei, ob und inwieweit es zu begründen hat, warum das Gutachten nicht zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht wurde.

Tschechien

2.1 Das Gutachten eines Sachverständigen wird vom Gericht wie jeder andere Beweis gewertet; es handelt sich nicht um ein Beweismittel mit höherer Beweiskraft. Das Gericht ist nicht verpflichtet, das Gutachten zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen.

2.2 Das Gericht muss daher dem Gutachten nicht zwingend folgen, sondern entscheidet aufgrund freier Beweiswürdigung.

Ungarn

2.1 - 2.3 Das Gericht ist nicht an die Feststellungen des Sachverständigen gebunden. Es muss auch die Schlussfolgerungen des Sachverständigen nicht zwingend berücksichtigen; es kann einen eigenen Standpunkt vertreten. Folgt das Gericht dem Gutachten des Sachverständigen nicht, muss es allerdings in seiner Entscheidung die Gründe hierfür darlegen.

3. Gibt es vorgeschriebene Anforderungen an die Qualifikation des Sachverständigen?

Deutschland

Das Zivilprozessrecht kennt keine Definition oder Beschreibung des Berufsbildes eines Sachverständigen. In § 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) wird jedoch geregelt, dass ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger vom Gericht dann für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens anderen nicht öffentlich bestellten Sachverständigen gegenüber zu bevorzugen ist, wenn es für das Fachgebiet, auf dem ein Gutachten erstellt werden soll, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gibt. Grundsätzlich kann jedoch jeder, der auf einem bestimmten Fachgebiet über eine besonders hohe Sachkunde verfügt, persönlich integer ist und in der Sache unabhängig und neutral tätig werden kann, vom Gericht zur Erstattung eines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens verpflichtet werden. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden aufgrund § 36 Gewerbeordnung (GewO) durch die Industrie- und Handelskammern oder aufgrund von § 91 Handwerksordnung (HwO) durch die Handwerkskammern oder aber durch die Berufskammern für Architekten und Ingenieure nach erfolgreichem Abschluss eines entsprechenden Prüfungsverfahrens darauf vereidigt, dass sie ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen nur aufgrund ihrer Sachkunde und ohne Ansehung der Person, für die das Gutachten erstellt wird oder die vom Ergebnis dieses Gutachtens betroffen ist, öffentlich bestellt und vereidigt. Dies bedeutet, dass sie eine besonders hervorgehobene Position unter den Sachverständigen haben. Die Institutionen, die sie als Sachverständige öffentlich bestellen und vereidigen, haben sich in den vorhergehenden Prüfungsverfahren davon zu überzeugen, dass der Sachverständige fachlich und auch persönlich qualifiziert ist.

England

Obwohl es keine gesetzliche Regelung hierfür gibt, sind die Ansprüche an die Qualifikation doch allgemein beschrieben und bekannt. Der Sachverständige muss geeignete Qualifikationen und Erfahrungen auf seinem Sachgebiet haben. Zudem muss er persönlich integer sein. Er muss gut ausgebildet, unabhängig, unparteiisch und objektiv sein.

Frankreich

Der Sachverständige muss über eine überdurchschnittliche Qualifikation verfügen.

Österreich

Nach österreichischem Privatrecht ist jede Person als Sachverständiger anzusehen, die über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf einem bestimmten Gebiet verfügt. Das Prozessrecht verlangt allerdings primär die Bestellung eines zertifizierten Sachverständigen. Darunter ist eine Person zu verstehen, die nach erfolgreichem Abschluss eines gesetzlich geregelten Zertifizierungsverfahrens vom zuständigen Präsidenten des Landesgerichtes als Zertifizierungsstelle in die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) eingetragen wurde. Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), das diese Zertifizierung regelt, enthält dazu Standards im formalen und im inhaltlichen Bereich, die in einem eigenen Eintragungsverfahren unter der Leitung des Gerichtshofpräsidenten geprüft werden, der dazu unter anderem ein Gutachten einer unabhängigen Kommission (der Zertifizierungskommission) einholen muss und sodann über das Eintragungersuchen entscheidet. Jede erstmalige Eintragung in die Sachverständigenliste ist auf fünf Jahre befristet. Zur kontinuierlichen Qualitätssicherung kann die Eintragung danach auf Antrag um jeweils zehn Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen der Eintragung - mit Ausnahme der beruflichen Tätigkeit und des Bedarfes - nach wie vor gegeben sind. In diesem Rezertifizierungsverfahren wird die bisherige Tätigkeit und auch die Fortbildung des Sachverständigen überprüft.

Portugal

Der Sachverständige muss unabhängig, unparteiisch und für den Einsatz bei Gericht oder einer Behörde kompetent sein.

Slowakei

Ja. Diese sind festgeschrieben in § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer. Folgende Anforderungen muss der Sachverständige erfüllen:

- : Abschluss in seinem Fachgebiet für die Aufnahme in die Sachverständigen-Liste
- : Absolvierung spezieller Kurse zur Erstellung von Sachverständigenleistungen
- : Praktische Erfahrungen auf seinem Sachgebiet (mindestens 7 Jahre)
- : Abschlussprüfung als Sachverständiger für ein bestimmtes Gebiet
- : Spezielle Fachfortbildung

Slowenien

Ja. Der Sachverständige muss

- : die slowenische Staatsbürgerschaft haben
- : fließend slowenisch sprechen
- : voll rechtsfähig sein
- : nicht vorbestraft sein
- : moralisch unbescholten sein
- : über einen Hochschulabschluss verfügen
- : Kenntnisse des Sachverständigenwesens haben
- : praktische Erfahrung auf seinem Sachgebiet haben
(6 Jahre als Sachverständiger)

Spanien

Jedes Jahr im Januar geben die verschiedenen Berufskammern, kulturelle, wissenschaftliche und akademische Einrichtungen Listen von qualifizierten Sachverständigen heraus.

Tschechien

Ja. Die Qualifikation hängt immer von dem Sachgebiet ab, auf dem der Sachverständige tätig ist. Auf diesem Gebiet muss er besonders qualifiziert sein. So wird beispielsweise bei einem Arzt eine andere Qualifikation vorausgesetzt als bei einem Immobilienbewerter.

Ungarn

Der Sachverständige muss eine Hochschulausbildung auf seinem Fachgebiet und eine mindestens 5-jährige Berufspraxis vorweisen können. Bei einer anderen Ausbildung erhöht sich die erforderliche praktische Erfahrung auf 10 Jahre. Der Sachverständige wird vom Justizminister ernannt.

4. Gibt es bestimmte Anforderungen an die Qualität von sachverständigen Leistungen?

Deutschland

Form und Darstellung des Gutachtens sind durch gesetzliche Vorschriften nicht geregelt. Sie ergeben sich allein aus der Fragestellung und der grundsätzlichen Logik zum Aufbau eines Sachverständigengutachtens. Dies bedeutet, dass ein Gutachten sich zunächst mit der Feststellung der Tatsachen, im Anschluss dazu mit dem aus diesen Tatsachen zu ziehenden Schlussfolgerungen und anschließend mit der konkreten Fragestellung unter Berücksichtigung der aus den Tatsachen abgeleiteten Schlussfolgerungen zu befassen hat. Regelungen finden sich auch in den Sachverständigenordnungen und verschiedenen Bestellungsvoraussetzungen.

England

Dies ist in den Richtlinien festgeschrieben. Zudem gibt die „Academy of Experts“ ein Musterformular für Gutachten heraus, das von dem Juristischen Komitee entwickelt wurde. Dieses besteht aus hochrangigen Richtern, die die herrschende Rechtsprechung in England repräsentieren.

Frankreich

Das Gutachten muss eine schriftliche Zusammenstellung der Tatsachen und Ergebnisse enthalten.

Österreich

Gutachten können im österreichischen Zivilprozess sowohl mündlich als auch schriftlich erstattet werden. Es ist jedenfalls nachvollziehbar zu begründen, das heißt, es muss für den Richter und die Prozessparteien verständlich sein. Bei schriftlichen Gutachten ist am Anfang der gerichtliche Auftrag und das sich daraus ergebende Beweisthema – allenfalls unter Erwähnung der Rückfragen beim Gericht – darzustellen. Dann sind jene Themen und Fragen anzuführen, die sich daraus nach dem besonderen Fachwissen des Sachverständigen ergeben. Bei der möglichst detaillierten Darstellung des erhobenen Befundes hat der Sachverständige alle Anknüpfungstatsachen für sein Gutachten anzuführen, etwa die Angaben der Beteiligten, den von ihm angenommenen Unfallhergang, die physikalischen und chemischen Untersuchungsergebnisse, weitere Tests und ihre Ergebnisse, die angewendeten Methoden, die Hilfsbefunde, die beigezogenen Hilfspersonen usw. Es muss klar erkennbar sein, unter welchen Prämissen das Gutachten

erstattet wurde und für welchen Bereich es Geltung haben soll. Hängen einzelne Umstände von der Beweiswürdigung des Richters ab oder sind noch Beweise aufzunehmen, so muss der Sachverständige auf die sich vorläufig ergebenden verschiedenen Varianten eingehen (Alternativgutachten), ohne eine eigene Wertung vorzunehmen. Im Gutachten hat der Sachverständige seine Schlussfolgerungen oder die Erfahrungssätze darzulegen. Auch die gutachterlichen Wertungen sind zu begründen, auch unter Verweis auf Quellen. Am Schluss des Gutachtens soll der Sachverständige seine Schlüsse möglichst allgemein verständlich zu einem Ergebnis zusammenfassen. Allenfalls ist auch zu begründen, warum ihm die Beantwortung einzelner Fragen nicht möglich war.

Portugal

Das Gutachten muss nachvollziehbar begründet sein und alle Fragen des richterlichen Beweisbeschlusses detailliert beantworten.

Slowakei

In der Regel wird der Sachverständige im Verfahren angehört. Er kann aber auch angewiesen werden, sein Gutachten schriftlich anzufertigen. Mehrere beteiligte Sachverständige erstatten ein Gemeinschaftsgutachten. Die Anforderungen sind in § 17 des Gesetzes über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer festgelegt. Darin heißt es unter anderem:

- : Seitenzahlen müssen durchnummeriert werden
- : Das Gutachten muss eine Einleitung haben
- : Es muss ein Gutachtenergebnis festgehalten sein
- : Die Schlussfolgerungen müssen dargelegt werden
- : Anhänge müssen beigefügt werden

Slowenien

Das Gutachten kann mündlich oder auf Aufforderung des Gerichts auch schriftlich erstellt werden.

Spanien

Der Gerichtssachverständige erstellt sein Gutachten schriftlich innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist.

Tschechien

Ja. Üblich ist eine schriftliche Ausfertigung in vorgeschriebener Form. Es gibt allerdings Fälle, in denen der Sachverständige seine Ausführungen mündlich zu Protokoll gibt.

Ungarn

Ja. Das Gutachten kann entweder schriftlich oder mündlich erstellt werden. Zumeist fordert aber das Gericht eine schriftliche Ausarbeitung.

Das Gutachten muss folgende Punkte beinhalten:

- : ausführliche Beschreibung des Objekts, der angewandten Verfahren und der durchgeführten Untersuchungen
- : Beschreibung der Untersuchungsmethoden
- : Zusammenfassung der Feststellungen
- : Schlussfolgerungen, abschließende Beantwortung der Beweisfragen

5. Gibt es gesetzliche Regelungen, die Rechte und Pflichten von Sachverständigen festlegen?

Deutschland

Ja. Regelungen finden sich in der Zivilprozessordnung (ZPO) §§ 402-416, § 1049 und der Strafprozessordnung. Auch die Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften und die Zertifizierungsbedingungen des Instituts für Sachverständigenwesen enthalten Rechte und Pflichten für Sachverständige.

England

Es gibt keine allgemeingültige Regelung der Rechte und Pflichten von Sachverständigen. Es gibt lediglich Hinweise und Bezugnahmen in verschiedenen Vorschriften, aus denen sich Rechte und Pflichten ableiten lassen. Die umfassendste Regelung findet sich in Gesetzen und Praxis-Richtlinien der Zivilprozessordnung. Hier sind die grundlegenden Anforderungen festgelegt. Diese beinhalten die „karian Reefer Rules“, die vom „House of Lords“, der letzten Berufungsinanz, bestätigt worden sind. Diese Richtlinien für Sachverständige und deren Ausbilder haben zwar nicht dieselbe Verbindlichkeit wie die gesetzlichen Regelungen. Sie haben aber als Anleitungen für Sachverständige eine breite Akzeptanz bei Sachverständigen, Anwälten und Gerichten.

Die grundlegenden Vorgaben für die Pflichten der Sachverständigen finden sich in Teil 35.3 (CPR). Hier wird die vornehmliche Pflicht des Sachverständigen als Gehilfe des Gerichts normiert. Diese Verpflichtung überlagert alle anderen Pflichten des Sachverständigen gegenüber einer Person, die den Sachverständigen beauftragt hat oder bezahlt.

Teil 35.5 (CPR) legt fest, dass der Sachverständigenbeweis in schriftlicher Form abgegeben werden muss, es sei denn, das Gericht gibt einen anderen Auftrag. Dies ist allerdings sehr selten. Das Sachverständigengutachten muss seine Schlussfolgerungen enthalten und als Beweismittel in die Beweisaufnahme eingebracht werden. Grundsätzlich ist es erforderlich, das Gutachten in schriftlicher Form zu erstatten – ist die Schriftform nicht eingehalten oder das Gutachten unverständlich, ist es als Beweismittel ungeeignet.

Die Rolle des Sachverständigen hängt von den Aufträgen der Anwälte der Parteien ab. Er kann beauftragt werden, Untersuchungen anzustellen, Feststellungen zu treffen oder Tests durchzuführen.

Frankreich

Nein. Obwohl die Sachverständigen allgemein als die höchstqualifizierten Personen eines bestimmten Sachgebiets gelten. Diese Definition des Begriffs Sachverständiger beschreibt nur die fachliche Kompetenz des Sachverständigen und betrifft nicht seine Stellung vor Gericht. Das Gericht bestellt bei Bedarf einen Sachverständigen, der Feststellungen trifft und Untersuchungen vornimmt. Auf Grundlage der Beurteilungen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen fällt das Gericht dann seine Entscheidung.

Österreich

Ja. Nach österreichischem Verfahrensrecht ist der Sachverständige eine Person, die kraft ihrer besonderen Sachkunde dem Gericht die Kenntnis von Erfahrungssätzen ihres Wissensgebietes verschaffen und/oder streiterhebliche Tatsachen ermitteln und/oder daraus Schlussfolgerungen ziehen soll. Er ist daher einerseits ein Helfer des erkennenden Richters, der dessen fehlende Sachkenntnis ergänzt, andererseits aber auch ein Beweismittel, das die Feststellung von Tatsachen ermöglicht. Der Sachverständige ist aber selbst kein Organ im Sinn der Amtshaftungsbestimmungen, weil er selbst keine Entscheidung trifft, sondern dem Gericht durch seinen Befund und sein Gutachten lediglich ein wichtiges Beweismittel liefert. Der gerichtlich bestellte Sachverständige, der im Gerichtsverfahren schuldhaft ein unrichtiges Gutachten abgibt, haftet den Prozessparteien für die Folgen dieses Versehens, weil die Parteien vom Schutzzweck der gerichtlichen Bestellung umfasst sind. Eine Haftung gegenüber Dritten besteht nur in Ausnahmefällen.

Portugal

Nein. Es gibt im portugiesischen Zivilrecht keine festgelegten Rechte und Pflichten für Sachverständige. Es lassen sich allerdings aus unterschiedlichen Rechtsquellen Rechte und Pflichten ableiten. So hat der Sachverständige die Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Gericht bei der Feststellung von Tatsachen und der Wahrheitsfindung. Der Sachverständige muss eine sorgfältige, kompetente, und unparteiische Aufgabenerledigung gewährleisten. Das Gericht kann dem Sachverständigen bei Verletzung dieser Pflichten eine Strafe auferlegen.

Slowakei

Rechte und Pflichten des Sachverständigen sind in der Zivilprozessordnung (§ 127) und im Gesetz über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer festgeschrieben (Act 382/2004).

Slowenien

Ja. Rechte und Pflichten sind in verschiedenen Vorschriften geregelt. Regelungen finden sich beispielsweise in der Zivilprozessordnung und in den Richtlinien des Justizministeriums.

Spanien

Ja. Rechte und Pflichten des Gerichtssachverständigen sind im spanischen Zivilprozessrecht festgeschrieben. Der Sachverständige ist ein Teil der Justiz und ein Fachmann auf seinem Gebiet. Er ist verpflichtet, die geforderte sachverständige Leistung kompetent und unparteiisch zu erbringen (Art. 340 L.E.C.) Sachverständige werden anhand von Listen der Berufskammern, wissenschaftlicher Einrichtungen o. Ä. ausgewählt und bestellt.

Tschechien

Ja. Rechte und Pflichten sind zum Teil im Bürgerlichen Zivilrecht festgelegt. Weitere Regelungen finden sich im Gesetz über die Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer sowie in der Ausführungsverordnung des Justizministeriums.

Ungarn

Ja. Regelungen finden sich in der ungarischen Zivilprozessordnung. Nach dem Gesetz ist der Sachverständige verpflichtet, sein Gutachten nach den geltenden Regeln von Wissenschaft und Technik zu erstellen.

6. Haftet der Sachverständige für ein fehlerhaftes Gutachten?

- 6.1 Gibt es ein besonderes Verfahren, um einen Anspruch gegen den Sachverständigen zu erheben (oder ist es die gewöhnliche rechtliche Vorgehensweise)?
- 6.2 Wer kann den Sachverständigen verklagen (das Gericht / der Auftraggeber des Gutachtens / eine Prozesspartei)?
- 6.3 Gibt es die Möglichkeit, die Haftung auszuschließen oder zu begrenzen?
- 6.4 Gibt es die Möglichkeit einer betragsmäßigen Beschränkung der Haftung des Sachverständigen?

Deutschland

Ja. Der Sachverständige haftet sowohl bei Privatauftrag als auch bei Gerichtsauftrag für ein fehlerhaftes Gutachten.

6.1 Hat der vom Gericht beauftragte Sachverständige vorsätzlich oder grob fahrlässig ein fehlerhaftes Gutachten erstattet, das Grundlage der gerichtlichen Entscheidung ist, muss die Partei, die aufgrund des daraufhin ergangenen (falschen) Urteils einen Schaden erleidet, diesen im regulären Klageverfahren gegen den Sachverständigen geltend machen (§ 839 a des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB).

Auch im privatrechtlichen Bereich gibt es kein spezielles Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen einen Sachverständigen. Es handelt sich beim Gutachtenvertrag um einen „normalen“ Werkvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Sachverständigen, sodass hier die allgemeinen Vorschriften über die Vertragshaftung und/oder Deliktshaftung und deren prozessualen Durchsetzung eingreifen.

6.2 Klagen kann immer die Partei, die durch das nachgewiesene fehlerhafte Gutachten einen Schaden erlitten hat, sei es durch eine Entscheidung, die auf dem fehlerhaften Gutachten beruht, oder im privaten Vertragsbereich wegen Verletzung der Vertragspflichten. Das Gericht selbst kann keine Schadensersatzansprüche gegen den Sachverständigen durchsetzen. Unter gewissen Umständen kann auch ein Dritter einen eigenen Haftungsanspruch gegen den Sachverständigen haben. Eine Haftung des Sachverständigen gegenüber einem solchen

Dritten kommt dann in Betracht, wenn das Gutachten erkennbar auch zur Vorlage gegenüber Dritten durch den Auftraggeber erstattet worden ist (z.B. dem Grundstückskäufer, der Versicherung oder der Bank) und dieser aufgrund des fehlerhaften Gutachtens einen Schaden erleidet.

6.3 Der Sachverständige hat bei Beauftragung durch ein Gericht keine Möglichkeit zum Haftungsausschluss oder zur Haftungsbeschränkung. Es gibt aber eine gesetzliche Beschränkung seiner Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 839 a BGB).

Bei privatrechtlicher Beauftragung ist es in gewissem Umfang möglich, die Haftung zu beschränken: sie kann bei einer Individualvereinbarung für grobe und einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden, wobei die Grenzen der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) und des Gesetzesverstoßes (§134 BGB) beachtet werden müssen. Für vorsätzliches Handeln kann die Haftung nicht ausgeschlossen werden. Öffentlich bestellte Sachverständige dürfen dagegen auch bei Individualvereinbarungen die Haftung für grobe Fahrlässigkeit nach den Regelungen der für sie zuständigen Körperschaften nicht ausschließen (s. z.B. § 14 der Mustersachverständigenordnung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages).

Im Rahmen von Vertragsklauseln in einem Mustervertrag (Allgemeine Geschäftsbedingungen, AGB) ist ein Haftungsausschluss regelmäßig nur für leichte Fahrlässigkeit einer vertraglichen Nebenpflicht möglich. Hier kann auch der Höhe nach die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt werden.

6.4 Ja. Die Möglichkeit, die Haftung der Höhe nach zu beschränken, gibt es – neben dem oben aufgeführten Fall - (nur) bei Individualvereinbarungen. Hier kann die Haftung für jede Art von Fahrlässigkeit der Höhe nach begrenzt werden.

England

Es ist nicht möglich, diese Frage mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten. Die Antwort hängt immer von der Stellung des Sachverständigen und seinem Auftrag ab. In einfach gelagerten Fällen ist ein sachverständiger Zeuge von jeglicher Haftung freigestellt. Es stellt sich damit die Frage, was ein sachverständiger Zeuge ist. Leider erkennt das Rechtssystem sachverständige Zeugen nur in einem speziellen Fall an. Zudem bestehen Abgrenzungsprobleme zum Sachverständigen. Es ist allgemein anerkannt, dass ein Sachverständiger, der sein Gutachten zu Beweis Zwecken erstellt hat, nur bei grober Fahrlässigkeit in Regress genommen werden kann. Der Sachverständige haftet nach englischem Recht nicht für die inhaltliche Richtigkeit seines Gutachtens, sondern lediglich für die sorgfältige Erstattung. Neben dem Sachverständigen und dem sachverständigen Zeugen gibt es auch noch den sachver-

ständigen Berater. Dieser wird erst auf Antrag einer Partei herangezogen und ist nur dieser gegenüber verpflichtet. Der sachverständige Berater haftet in vollem Umfang für eine vorsätzliche oder fahrlässige falsche Beratung.

6.1 Nein. Es handelt sich um ein normales Klageverfahren.

6.2 Letztlich wird der Sachverständige von der beauftragenden Partei verklagt. Es ist im Einzelfall möglich, dass auch die andere Partei einen Anspruch gegen den Sachverständigen geltend machen kann. Die Erfolgsaussichten hierfür sind allerdings zweifelhaft.

6.3 Ja. In gesetzlich zulässigen Fällen ist dies möglich. Es ist allerdings nicht üblich, dass der Sachverständige seine Haftung beschränkt oder ausschließt. Das Haftungsrisiko des Sachverständigen für ein falsches Gutachten ist relativ gering.

6.4 Hier gilt dasselbe wie unter 6.3.

Frankreich

6.1 Ja. Es gibt ein spezielles Verfahren, um den Sachverständigen wegen eines fehlerhaften Gutachtens zu verklagen. In diesem Fall geht das Verfahren vor das Schwurgericht, wo dasselbe Verfahren nur auf einer höheren Stufe durchgeführt wird.

6.2 Jede der Parteien kann den Sachverständigen verklagen.

6.3 Nein. Es gibt keine Möglichkeit des Haftungsausschlusses oder der Haftungsbeschränkung.

6.4 Nein.

Österreich

Ja.

6.1 Die Haftung des Gerichtssachverständigen unterscheidet sich nicht von der Haftung nach allgemeinem Privatrecht und ist daher in derselben Weise geltend zu machen. Insbesondere wird durch die Tätigkeit des Sachverständigen im Gerichtsverfahren keine Amtshaftung des Staates ausgelöst.

6.2 Der Staat als Träger der Gerichtsbarkeit kann in der Regel keine Klage erheben, weil er durch ein unrichtiges Gutachten üblicherweise nicht geschädigt wird. Wohl aber haben unrichtige Gutachten disziplinarische Folgen. Anerkannt ist, dass die am Verfahren beteiligten Parteien jene Schäden einklagen können, die ihnen durch das unrichtige Gutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen entstanden sind. Wie weit auch Dritte, die einen Schaden erleiden, anspruchsberechtigt sind, ist eine schwierig zu lösende Abgrenzungsfrage, die sich aber nach allgemeinem Schadenersatzrecht ebenso stellt.

6.3 Bei einem Gerichtssachverständigen ist das nicht möglich. Privatgutachter können ihre Haftung innerhalb der allgemeinen Grenzen (also in der Regel nicht für Vorsatz und nur beschränkt für grobe Fahrlässigkeit) ausschließen.

6.4 Auch das ist bei einem Gerichtssachverständigen nicht möglich. Privatgutachter unterliegen allgemeinen Regeln.

Portugal

Ja. Der Sachverständige haftet für ein vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaftes Gutachten.

6.1 Nein. Dies unterliegt wie in anderen Fällen auch dem gewöhnlichen Verfahren.

6.2 Das Gericht ist zuständig in den Fällen, in denen der Sachverständige für ein fehlerhaftes Gutachten haften muss.

6.3 Nein. Allerdings ist die Haftung auf die gesetzliche Haftungshöhe beschränkt.

6.4 Nein.

7. Darf der Sachverständige Werbung betreiben?

7.1 Welchen Beschränkungen (wenn es überhaupt welche gibt) unterliegt die Sachverständigenwerbung und andere Aktivitäten?

7.2 Beziehen sich irgend welche Beschränkungen auf alle Berufsgruppen (Fachgebiete) oder nur auf einzelne, z.B. Ärzte? In welchen Fällen? Bitte Details anführen.

Deutschland

Ja.

7.1 Es gibt kein spezielles Gesetz, das die Möglichkeiten und Grenzen der Werbung durch Sachverständige regelt. Ob eine Werbeaktivität zulässig oder unzulässig ist, bestimmt sich allgemein nach dem für alle geltenden „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ (§§ 3, 5 UWG). Danach sind irreführende oder sittenwidrige Werbehandlungen verboten.

Für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gelten zusätzlich noch engere Voraussetzungen an die Zulässigkeit ihrer werblichen Darstellung. Aufgrund ihrer besonderen Vertrauensstellung bei Gerichten und Verbrauchern bestimmen die jeweiligen Regelungen der für sie zuständigen Bestellungskörperschaften (Sachverständigenordnungen), dass hier besonders auf eine seriöse, objektive und zurückhaltende Werbung geachtet werden muss. Die Werbung mit der öffentlichen Bestellung und die Benutzung des offiziellen Stempels der öffentlich bestellten Sachverständigen ist nur zulässig auf dem Gebiet, für das die Bestellung ausgesprochen worden ist. Wer mit einer öffentlichen Bestellung wirbt, obwohl er nicht öffentlich bestellt und vereidigt ist, macht sich sogar strafbar (§ 132 a Absatz 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch).

7.2 Jeder Sachverständige unterliegt – unabhängig von seiner beruflichen Tätigkeit – den wettbewerbsrechtlichen Vorgaben des UWG und (bei öffentlicher Bestellung) den entsprechenden Sachverständigenordnungen. Bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Handwerks bestehen allerdings insoweit Unterschiede, als dass diese auf reine Informationswerbung beschränkt sind und Werbung in allen Fällen von der sonstigen gewerblichen Tätigkeit getrennt werden muss. Außerdem darf sich der öffentlich bestellte

Handwerkssachverständige nur mit anderen öffentlich bestellten Sachverständigen zu Sozietäten zusammenschließen, während öffentlich bestellte Sachverständige anderer Bereiche sich auch mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen zu einer Sozietät zusammenschließen dürfen.

England

Ja.

7.1 Es gibt keine Beschränkungen. Allerdings hat die „Academy of Experts“ gewisse Anforderungen an die Werbung des Sachverständigen festgelegt. Danach muss der Sachverständige seine Werbung seriös betreiben. Die Öffentlichkeit darf nicht durch die Werbung irreführt werden.

7.2 Die unter 7.1 gemachten Ausführungen gelten ausnahmslos für alle Sachverständigen. Daneben gibt es für bestimmte Bereiche auch zusätzliche berufsspezifische Regelungen.

Frankreich

Nein.

Österreich

Ja, eingeschränkt.

7.1 Für den gerichtlichen Sachverständigen besteht ein standesrechtliches Werbeverbot. Er darf nur dort (und ohne reklamehafte Hervorhebung) auf seine Funktion hinweisen, wo ein Informationsbedürfnis über diese Funktion besteht, also in Verbindung mit der Tätigkeit als Gerichtsgutachter, aber auch als Privatgutachter. Jede Verbindung mit einem allenfalls geführten Wirtschaftsunternehmen ist unzulässig.

7.2 Das Werbeverbot gilt allgemein und nicht nur für bestimmte Berufsgruppen.

Portugal

Ja.

7.1 Es gibt keine regulierten Beschränkungen.

7.2 Nein.

8. Wie werden Sachverständige in anderen Ländern vergütet?

- 8.1 Gibt es eine gesetzliche Gebührenordnung für**
 - a. vom Gericht bestellte Sachverständige?**
 - b. von einer öffentlichen Stelle beauftragte Sachverständige?**
 - c. privat beauftragte Sachverständige?**

Deutschland

a. Ja. Es gibt eine gesetzlich vorgeschriebene Gebührenordnung für die vom Gericht bestellten Sachverständigen seit 1931. Sie wurde eben erst novelliert und wird „Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz“ (JVEG) genannt.

b. Ja. In den meisten Verwaltungsverfahren, für die ein Sachverständiger bestellt wird, wird dieser auf der Grundlage des JVEG bezahlt (wie ein vom Gericht bestellter Sachverständiger). Entweder regelt dieses Gesetz die Anwendbarkeit auf diese Fälle oder es gibt Verwaltungsbestimmungen, welche sich auf das JVEG beziehen. Wenn ein Sachverständiger Teil einer Behörde ist, bekommt er kein zusätzliches Honorar, wenn er in Beachtung seiner Dienstpflichten tätig wird.

c. Normalerweise hängt die Entschädigung von dem Vertrag ab, den der Sachverständige und sein Auftraggeber abschließen. Es gibt aber einige Berufe, bei denen es eine Gebührenordnung gibt (z. B. Architekten oder Ingenieure).

England

a. Nein. Außerdem sind die Fälle, in denen der Sachverständige vom Gericht bestellt wird, sehr selten. Obwohl es Bemühungen gibt, die Gebühren unter Kontrolle zu halten, gibt es keine vorgeschriebenen Tarife.

b. Nein.

c. Nein.

Frankreich

a. Nein. Es gibt aber Empfehlungen und Richtlinien bei jedem „Cour d'Appel“, die überall in Frankreich streng eingehalten werden.

b. Ja. Die Behörden haben vorgeschriebene Honorarsätze, diese können aber von Ministerium zu Ministerium unterschiedlich sein.

c. Die Entschädigung beruht auf der Vereinbarung zwischen dem Sachverständigen und dem Auftraggeber. Für gewöhnlich ist sie drei

bis vier Mal höher als die Gebühren eines vom Gericht bestellten Sachverständigen.

Österreich

a. Ja. Die Gebühren eines vom Gericht bestellten Sachverständigen werden im Gebührenanspruchsgesetz 1975 vorgeschrieben. Das Gesetz umfasst auch die Vorgangsweise bei der Beanspruchung und Bemessung der Gebühren und die verschiedenen Komponenten, die ein Sachverständiger beanspruchen kann.

b. Ja. Der von einer öffentlichen Stelle in einem Verwaltungsverfahren bestellte Sachverständige ist einem für ein Verfahren bestellten Sachverständigen bezüglich seines Gebührenanspruchs gleichgestellt. Viele administrative Bestimmungen haben die Vorschriften des Gebührenanspruchsgesetzes so interpretiert, dass es auch auf Verwaltungsverfahren anwendbar ist.

Sachverständige, die Angestellte einer Behörde sind („Amtssachverständige“) können keine Entschädigung beanspruchen. Sie müssen ihre Dienste im Rahmen der Dienstpflichten erbringen.

c. Die Entschädigung hängt normalerweise von dem Vertrag zwischen den Parteien ab. Wenn es keine Vereinbarung gibt, wird eine angemessene Entlohnung geschuldet. Bei einigen Berufen (Ärzten, Zivilingenieure) gibt es spezifische, die Gebühren betreffende Bestimmungen. Häufig werden die Honorarordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen der Berufsverbände als Grundlage für die Bestimmung der Angemessenheit von Gebühren herangezogen.

Portugal

a. Ja. Es gibt einen eigenen Kodex (Codigo de Custas, CdC), welcher die Entlohnung eines vom Gericht bestellten Sachverständigen festlegt.

b. Ja. Wenn der Sachverständige einem Team von Sachverständigen angehört, wird er auf der Grundlage des CdC bezahlt, eben so wie der Gerichtssachverständige. Wenn der Sachverständige als Zeuge sein Gutachten erstellt, hängt seine Entlohnung von der Vereinbarung zwischen dem Sachverständigen und der Behörde ab.

c. Ja. Der von den Parteien bestellte Sachverständige wird auch auf der Grundlage des Kodex (CdC) bezahlt. Wenn er als Berater oder als Zeuge sein Gutachten erstellt, kann die Vergütung frei vereinbart werden.

Slowakei

In allen Fällen richtet sich die Vergütung nach § 3 des Gesetzes über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer. Im privaten Bereich besteht allerdings die Möglichkeit, eine von dieser Vorschrift abweichende Vereinbarung zu treffen.

Slowenien

- a. Ja.
- b. Nein.
- c. Nein.

Spanien

a. Ja. Die Gebühren werden vom Sachverständigen auf der Grundlage von Gebührenordnungen berechnet, welche die Berufsverbände erstellen oder von den Justizbehörden festgelegt werden. Artikel 423 des Gesetzes LECiv/1881 bestimmt, dass die Gebühren von Sachverständigen von den Betroffenen in einem detaillierten und unterzeichneten Verzeichnis der Gebühren bestimmt werden sollen. Die Festlegung der Gebühren hat den betroffenen Personen zu entsprechen, die sie entweder selbst bestimmen können oder den Bestimmungen ihrer Berufsverbände unterliegen. Die Berufsverbände legen Mindestgebühren für die Berufsgruppe fest.

b. Ebenso.

c. Nein. Die Gebühren eines von den Parteien bestellten Sachverständigen können frei zwischen den Parteien vereinbart werden. In einigen Fällen hängen die Gebühren von den Arbeitsbeziehungen zwischen dem Sachverständigen und der Firma ab, welche seine Dienste in Anspruch nimmt.

Tschechien

a., b. Ja. Die Gebühren für einen Sachverständigen, der von einem Gericht oder einer Behörde beauftragt wird, sind in der Gebührenordnung des Justizministeriums festgelegt.

c. Die Vergütung bei privater Beauftragung kann abweichend von der geltenden Gebührenordnung frei vereinbart werden.

Ungarn

a., b. Ja. Die Vergütung richtet sich nach der Gebührenordnung des Justizministeriums.

c. Nein. Die Vergütung wird durch private Vereinbarung festgelegt, wobei die gesetzliche Gebührenordnung zur Grundlage gemacht werden kann.

8.2 Welche Kriterien dienen zur Berechnung der Vergütung?

a. Stundensätze?

b. Streitwert/Schadenshöhe?

c. Ausgang des Verfahrens?

Deutschland

a. Ja. Für die vom Gericht bestellten Sachverständigen ist der Stundensatz im JVEG vorgegeben. Er unterscheidet sich je nach der Tätigkeit des Sachverständigen. Der Stundensatz eines von den Parteien bestellten Sachverständigen kann frei vereinbart werden, und er richtet sich nach dem Beruf und dem Schwierigkeitsgrad des Gutachtens.

b. Ja. In einigen Fällen (z.B. Sachverständige für Automobile) ist es bei privater Beauftragung üblich, die Vergütung nach dem Streitwert oder der Schadenshöhe zu berechnen.

c. Nein. Es ist nicht möglich, die Vergütung des Sachverständigen vom Ergebnis des Falls abhängig zu machen. Das wäre ein Widerspruch zur Pflicht der Neutralität und Objektivität des Sachverständigen.

England

a. Ja. Die übliche Honorarbasis ist der Stundensatz für die Vorbereitung und der Tagessatz für das Erscheinen bei Gericht.

b. Nein.

c. Nein. Es ist einem Sachverständigen streng verboten, nach einer Bezahlung zu arbeiten, die sich nach dem Ergebnis des Falls richtet.

Frankreich

a. Ja. Der Stundensatz liegt zwischen € 80 und € 100 für einen vom Gericht bestellten Sachverständigen oder einen öffentlich bestellten Sachverständigen. Der Stundensatz für einen von einer Partei bestellten Sachverständigen ist etwa € 300.

b. Für gewöhnlich nicht. Den vom Gericht bestellten Sachverständigen ist es verboten, eine Entschädigung zu verlangen, die auf dem Streitwert oder der Schadenshöhe aufbaut. Dies gilt nicht für private Gutachter, die einem Gerichtssachverständigen-Büro angehören.

c. Die gleiche Antwort wie bei b).

Österreich

a. Es gibt zwei unterschiedliche Methoden zur Berechnung der Entschädigung. Eine Methode besteht darin, die Entschädigung nach dem Einkommen des Sachverständigen zu berechnen, das er üblicherweise für dieselbe oder eine ähnliche berufliche Tätigkeit außerhalb des Gerichts bekommen würde. Auf anderen Gebieten, wenn die Bezah-

lung der Gebühren in der Verantwortung des Staates liegt (z.B. Verfahrenshilfe, Strafsachen, Sozialrechtsfälle) ist das Honorar des Sachverständigen nur eine ungefähre Annäherung an das außerhalb des Gerichtes erzielten Einkommens. Auf diesem Gebiet werden die wichtigsten, von Sachverständigen erbrachten Leistungen auf der Grundlage einer Liste von Pauschalentschädigungen vergütet, die in einem Leistungsverzeichnis enthalten sind.

b. Ja. Es wird für die Entschädigung der Zeitaufwand angesetzt, die Mühewaltung in einfachen Fällen, sowie die Teilnahme an Tagsatzungen, Stundensätze werden auch angewandt, wenn das Einkommen des Sachverständigen außerhalb des Gerichts ebenfalls nach Stundensätzen berechnet wird. Gebühren auf der Grundlage von Werten findet man nur bei der Schätzung des Wertes von Fahrzeugen und Immobilien. Wenn man das Einkommen außerhalb des Gerichts als Grundlage nimmt, sind auch die in Gebührenordnungen angegebenen Beträge entscheidend.

c. Nein. Das ist im Gebührenanspruchsgesetz nicht vorgesehen. Abgesehen davon, wäre dies nicht im Einklang mit dem Ehrenkodex.

Portugal

a. Ja, aber nur für Sachverständige, die nicht vom Gericht bestellt werden. In diesen Fällen wird die Entschädigung normalerweise nach Stundensätzen vereinbart.

b. Ja. Die Entschädigung eines vom Gericht bestellten Sachverständigen beruht auf dem Streitwert, der durch die Regelungen im CdC vorgeschrieben wird. Es gibt nur wenige Fälle, in denen ein Sachverständiger, der nicht vom Gericht bestellt wird, auf der Grundlage des Streitwertes entschädigt wird.

c. Nein. Es ist nicht gestattet, die Entschädigung nach dem Ergebnis des Falls zu berechnen. Dies ist in Ausnahmefällen möglich, wenn der Sachverständige als sachverständiger Berater tätig ist.

Slowakei

a. Ja. Der Sachverständige muss die Stunden festlegen, die er für die Erstattung seines Gutachtens benötigt.

b. Ja. Die Vergütung kann streitwertabhängig vereinbart werden.

Slowenien

a., b., c. Nein.

Spanien

a. Ja

b. Nein

Tschechien

- a. Ja. Nur bei Strafprozessen erhält der Sachverständige eine Pauschalvergütung.
b., c. Nein.

Ungarn

- a. Ja. Der Sachverständige wird pro Stunde bezahlt. Nur bei medizinischen Untersuchungen erhält er eine Pauschale.
b., c. Nein.

8.3 Gibt es Unterschiede bei den Gebührenordnungen für die verschiedenen Fachgebiete (z.B. Medizin, IT, Bauwesen) des Sachverständigen? Welche Kriterien spielen hierbei eine Rolle?

Deutschland

Ja. Es gibt große Unterschiede zwischen den verschiedenen Spezialgebieten der von den Parteien bestellten Sachverständigen sowie auch der von den Gerichten bestellten Sachverständigen. Für gewöhnlich erhalten Sachverständige für Gewerbe eine niedrigere Entlohnung als akademisch ausgebildete Sachverständige.
Der vom Gericht bestellte Sachverständige erhält eine Entschädigung, die auf der Honorarordnung beruht, welche im JVEG vorgegeben ist. Der Stundensatz hängt davon ab, auf welchem Gebiet der Sachverständige das Gutachten erstellt.

England

Ja. Es gibt Unterschiede, die vom Fachgebiet und vom Sachverständigen abhängen. Die Kriterien sind in erster Linie die Marktverhältnisse.

Frankreich

Ja. Die vom Gericht bestellten Sachverständigen unterliegen einer nicht vorgeschriebenen, aber dennoch als Anhaltspunkt dienenden Gebührenordnung des „Cour d'Appel“. Es gibt drei Unterscheidungen:

- : Übersetzer und Dolmetscher werden geringer entlohnt als andere Sachverständige.
- : Sachverständige beim „Cour de Cassation“ erhalten eine Entschädigung, die um 20 bis 30% höher ist als der übliche Stundensatz.
- : In schwierigen Fällen ist es dem Gericht möglich, den Stundensatz zu verdoppeln. Es ist notwendig - verursacht aber normalerweise keine Probleme - die Genehmigung des Finanzministeriums oder des für dessen Budget verantwortlichen Revisors zu erhalten.

Österreich

Ja. Das Gebührenanspruchsgesetz unterscheidet verschiedene Arten von Tätigkeiten, zum Beispiel für Ärzte, Anthropologen, Kraftfahrzeugbelange, die Schätzung von Gebäudewerten, usw. Das Gesetz weist in diesem Fall auf die Stundensätze außerhalb des Gerichts.

Portugal

Ausgehend von dem Grundsatz, dass das Gericht eine öffentliche Stelle als Sachverständigen bestellen sollte, wird die Entschädigung auf Basis der entstandenen Kosten bezahlt. Der Unterschied hängt daher davon ab, welche Kosten die öffentliche Stelle hat (z.B. ein gerichtsmedizinisches Institut).

Slowakei

Ja. Es gibt Unterschiede bei der Vergütung unterschiedlicher Fachgebiete. Der Mindestsatz liegt bei etwa € 20. Medizinische Sachverständige können ca. € 15 pro angefangene Stunde verlangen.

Slowenien

Nein.

Spanien

Die Sachverständigen sind zumeist Akademiker (mit Ausnahme der Sachverständigen für das Kfz-Wesen) - die Honorare werden gemäß Vereinbarung festgelegt.

Tschechien

Nein. Es gibt keine unterschiedliche Vergütung zwischen den einzelnen Fachdisziplinen.

Ungarn

Nein.

8.4 Ist der Schwierigkeitsgrad des Gutachtens ein Kriterium für eine erhöhte Vergütung? Welche Kriterien werden angewandt?

Deutschland

Nicht für vom Gericht bestellte Sachverständige. Die Vergütung hängt normalerweise vom Sachgebiet und vom erforderlichen Zeitaufwand ab, der in den Fall einzubringen war. In einem schwierigen Fall ist der vom Sachverständigen benötigte Zeitaufwand normalerweise größer, so dass seine Vergütung dementsprechend höher ausfallen wird.

England

Ja. Er hängt aber hauptsächlich von den Marktverhältnissen ab.

Frankreich

Im Allgemeinen nicht. Es kann aber Gründe für eine höhere Entschädigung geben, z. B. ein krasser Anstieg der erforderlichen Zeit oder hohe technische Schwierigkeiten. Es ist auch bei Fällen denkbar, bei denen es schwierig ist, einen Sachverständigen zu finden, der den Kriterien des Gerichts entspricht.

Österreich

Ja. Dies ist ebenfalls vom Gebührenanspruchsgesetz vorgegeben und spielt z. B. bei den Gebühren, die im Gebührenanspruchsgesetz für medizinische Untersuchungen oder Gutachten bei Fahrzeugtechnik festgelegt sind, eine Rolle.

Portugal

Der Schwierigkeitsgrad ist ein Grund für eine andere Entschädigung des Sachverständigen, der nicht vom Gericht bestellt wird. Im letzteren Fall ist dies kein Grund, außer es handelt sich um eine öffentliche Stelle, die zum Sachverständigen bestellt wird.

Slowakei

Ja. In schwierigen Fällen kann die Vergütung bis zu 30 % höher ausfallen.

Slowenien

Ja. Der Sachverständige legt bei seiner Vergütung den Schwierigkeitsgrad fest.

Spanien

Ja. Je schwieriger der Fall, umso höher ist die vertraglich festgelegte Entschädigung.

Tschechien

Ja. Die Vergütung hängt unter anderem vom Schwierigkeitsgrad des zu erstattenden Gutachtens ab.

Ungarn

Ja. Es hängt von der Komplexität des Falles und den erforderlichen Untersuchungen ab.

8.5 Sind weitere Kosten (zusätzlich zur Gebühr an sich) erstattungsfähig? Welche der folgenden Posten können zum Beispiel beansprucht werden:

- : Reisekosten
- : Kopierkosten
- : Software
- : Untersuchungen
- : Ausstattung

Deutschland

Ja. Der von den Parteien bestellte Sachverständige kann alle angegebenen Ausgaben in Rechnung stellen, wenn er sie in der Vereinbarung mit seinem Klienten angeführt hat. Der vom Gericht bestellte Sachverständige kann die Ausgaben verrechnen, die im JVEG angegeben sind. Es handelt sich dabei um die hier angeführten Posten.

England

Ja. Alle der angeführten Posten können beansprucht werden, sowie alle anderen berechtigten Ausgaben, die angemessen und erforderlich sind.

Frankreich

Ja. Alle genannten Posten können abgegolten werden.

Österreich

Ja. Alle variablen Ausgaben, die für die Arbeit des Sachverständigen erforderlich sind, können neben den fixen Unkosten beansprucht werden.

Der Sachverständige kann beanspruchen:

- : Reisekosten
- : Kosten für zusätzliches Personal
- : Andere Ausgaben

- : Entschädigung des Zeitaufwands
- : Mühewaltung

Portugal

Ja. Wenn der Sachverständige eine öffentliche Stelle ist, werden diese Kosten bezahlt. Der vom Gericht bestellte Sachverständige kann die Reisekosten nur dann verrechnen, wenn sein Wohnort außerhalb des Gerichtssprengels ist.

Slowakei

Ja. Alle erforderlichen Kosten sind erstattungsfähig. Auch der Zeitaufwand kann vergütungsmäßig geltend gemacht werden.

Slowenien

Ja. Zusätzlich kann der Sachverständige Ersatz für erforderliche Übernachtungskosten sowie Verdienstausschlag geltend machen.

Spanien

Ja. Alle Ausgaben, die sich aus der Beauftragung ergeben, können abgegolten werden.

Tschechien

Ja. Alle aufgeführten Aufwendungen können vergütungsmäßig geltend gemacht werden. Der Sachverständige kann ebenso Verdienstausschlag und Schreibgebühren für das Gutachten geltend machen.

Ungarn

Ja. Alle aufgeführten Posten sind erstattungsfähig. Sie sind Teil der Gesamtvergütung.

8.6 Ist es gestattet, Hilfskräfte bei der Erstellung eines Gutachtens hinzuzuziehen? Unter welchen Bedingungen sind die Kosten hierfür erstattungsfähig?

Deutschland

Ja. Obwohl der vom Gericht bestellte Sachverständige die Pflicht hat, sein Gutachten „persönlich“ zu erstellen, kann er Hilfe beiziehen. Die Voraussetzung ist, dass er seine Hilfskräfte kontrolliert und beaufsichtigt. Er ist verantwortlich für die Arbeit dieses Personals, das ihm nur helfen darf. Dies gilt auch für den von den Parteien bestellten Sachverständigen. Es ist aber möglich, eine Vereinbarung zu treffen, die es dem Hilfspersonal gestattet, mehr Kompetenzen und Verantwortung zu haben, als nur Hilfsdienste zu leisten. Auf jeden Fall hat der Sachverständige die Art und den Umfang der Hilfestellung anzugeben. Wenn die Heranziehung erforderlich war, sind die Kosten für die Hilfskraft auch erstattungsfähig.

England

Ja. Die Beauftragung sollte mit denen abgesprachen werden, die den Sachverständigen ernennen und beauftragen. Auf jeden Fall sollte dies klar auf dem Deckblatt des Gutachtens erscheinen. Normalerweise erwartet man, dass Sekretariatshilfen in der Gebühr des Sachverständigen enthalten ist, aber andere Hilfstätigkeiten können, wenn dies genehmigt wird, beansprucht werden.

Frankreich

In den Fällen, in denen es sich um das Fachgebiet des Sachverständigen handelt, ist es nicht gestattet, Hilfskräfte beizuziehen. In anderen Bereichen hat das Gericht zu entscheiden, ob dies notwendig ist und akzeptiert werden kann. Die Kosten können dann auch geltend gemacht werden.

Österreich

Diese Ausgaben können abgegolten werden, wenn das Hilfspersonal unvermeidlich und notwendig war und dem Wesen der Tätigkeit des Sachverständigen entspricht. Die Höhe der Kosten für die Hilfskräfte hängt von den tatsächlichen Kosten ab. Die Gebührenordnung kann auch hier als Richtschnur verwendet werden.

Portugal

Ja. Der Umfang und die Art der Hilfestellung sind aber anzugeben. Der von den Parteien bestellte Sachverständige kann die Kosten einer solchen Hilfskraft nicht einfordern.

Slowakei

Ja. Der Sachverständige kann sich für bestimmte Fragen professionelle Unterstützung holen. Das Gericht entscheidet über die Erstattungsfähigkeit. Wenn diese Kosten erforderlich waren, sind sie in der Regel auch erstattungsfähig.

Slowenien

Nein.

Spanien

Ja. Die Kosten für die Hilfestellung sind in der Gebühr des Sachverständigen enthalten.

Tschechien

Ja. Wenn das Gericht oder die Behörde mit der Hinzuziehung einverstanden war, sind die Kosten für Hilfskräfte erstattungsfähig.

Ungarn

Ja. Auch bei der Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen für Fragen auf Gebieten, auf denen der Sachverständige nicht ausreichend fachlich kompetent ist, sind die Kosten hierfür erstattungsfähig.

8.7 Wie hoch ist die durchschnittliche Vergütung für eine sachverständige Leistung (von ... bis)?

Deutschland

Die Stundensätze des gerichtlichen Sachverständigen liegen zwischen € 50 und € 95. Im privaten Bereich ist der durchschnittliche Stundensatz etwa zwischen € 50 und € 150.

England

Das Durchschnittshonorar ist schwer anzugeben, weil es Unterschiede zwischen den Berufen, den Regionen im Land und unerfahrenen und weltbekannten Sachverständigen gibt. Der Großteil der Sachverständigen verdient etwa € 150 pro Stunde. Der niedrigste Satz ist im Bereich von € 75 und der höchste liegt bei etwa € 750 pro Stunde.

Frankreich

Die durchschnittliche Entschädigung eines vom Gericht bestellten Sachverständigen beträgt pro Stunde schätzungsweise zwischen € 80 und € 105. Bei privater Beauftragung kann der Stundensatz mit etwa € 300 angegeben werden.

Österreich

Ein Durchschnittssatz kann nicht angegeben werden, weil dies von dem Einkommen abhängt, das der Sachverständige außerhalb seiner gerichtlichen Zulassung verdient, und zu diesem Thema gibt es keine Umfragen.

Portugal

Die durchschnittliche Entschädigung für einen vom Gericht bestellten Sachverständigen hängt vom Streitwert ab. Wenn der Streitwert z.B. € 25.000 beträgt, liegt der Tagessatz eines Sachverständigen zwischen € 95 und € 190; wenn er € 50.000 ist, liegt er bei € 135 bis € 270 pro Tag. Wenn der Sachverständige einen Stundensatz erhält, dann ist er selten weniger als € 40.

Slowakei

Aufgrund der unterschiedlichen Vergütung der Sachverständigen ist es schwierig, eine Durchschnittsvergütung festzulegen. Es kann aber eine Spanne von € 100 bis € 380 pro Auftrag angegeben werden. Vieles hängt von den Umständen und Schwierigkeiten im Einzelfall ab.

Slowenien

Die durchschnittliche Vergütung liegt zwischen € 450 und € 1000 pro Gutachten.

Spanien

Da die Honorare frei vereinbart werden, können keine allgemeingültigen Durchschnittswerte angegeben werden.

Tschechien

Die durchschnittliche Vergütung ist schwer festzulegen. Sie dürfte zwischen € 3 und € 11 pro Stunde liegen.

Ungarn

Die durchschnittliche Vergütung liegt zwischen € 8 und € 40 pro Stunde. In der Regel liegt die durchschnittliche (Gesamt-)Vergütung bei etwa € 400.

8.8 Kann es Abweichungen von der gültigen Honorartabelle geben? Wie kann der Sachverständige sicherstellen, dass er seine Vergütung erhält und welche Rechtsmittel hat er?

Deutschland

Abgesehen von Architekten und Ingenieuren gibt es keine Honorarordnungen für die von den Parteien bestellten Sachverständigen. Im ersteren Fall ist es nicht möglich, von den vorgeschriebenen Tarifen abzuweichen. Es ist nur gestattet, die zusätzlichen Kosten, neben der Gebühr, zu verlangen. Eine Abweichung von der Honorarordnung der Gerichtssachverständigen ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Nach dem JVEG kann ein abweichender Stundensatz dann vereinbart werden, wenn beide Parteien oder eine Partei und das Gericht zustimmen. Wenn der Sachverständige nicht in diesem gesetzlichen Tarif angegeben ist, kann er verlangen, dass das Gericht eine Vergütung festsetzt. Gegen diese Einschätzung kann er seinen Vorbehalt vorbringen. Der Parteinachverständige muss klagen, um seine Forderung durchzusetzen.

England

Es gibt keine Gebührenordnung - die meisten Punkte sind verhandelbar. Um sicherzustellen, dass der Sachverständige seine Entschädigung bekommt, empfiehlt es sich einen gültigen Vertrag mit dem Auftraggeber zu haben. Der Auftraggeber und der Rechtsanwalt sind für die Bezahlung sämtlicher Gebühren verantwortlich. Der Sachverständige kann wegen Vertragsverletzung klagen, wenn der Klient und/oder Rechtsanwalt die vereinbarte Entschädigung nicht bezahlt.

Frankreich

Grundsätzlich kann man nicht von den Richtlinien des „Cour d'Appel“ abweichen, außer in Fällen, in denen der Sachverständige dem Gericht nicht die zugesagte Leistung erbringt. Der Sachverständige muss eine „Gebührenfestsetzung“ verlangen, welche das Gericht zu unterzeichnen hat. Das Gericht kann die Gebühr nach seinem Ermessen festsetzen. Wenn die Parteien diese Festsetzung beanspruchen, wird der Streit vom Präsidenten des Berufungsgerichts beigelegt. Dessen Entscheidung kann nur vom „Cour de Cassation“ aufgegriffen werden. Es ist möglich und wird empfohlen, einen Kostenvorschuss der geschätzten Kosten zu verlangen, damit die Forderung abgesichert ist.

Österreich

Der vom Gericht bestellte Sachverständige kann eine vertragliche Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung treffen. Er muss sich aber

an den Ehrenkodex halten. Der vom Gericht bestellte Sachverständige kann eine höhere Gebühr bekommen, wenn sich die Parteien darauf einigen. Es ist auch möglich - und liegt im Ermessen des Gerichts - das Honorar um bis einem Viertel der Mühewaltung des Sachverständigen zu senken, wenn er sich einer Verzögerung oder einem Mangel bei seiner Arbeit als Sachverständiger schuldig macht. Die Forderung eines Sachverständigen gegen den Staat ist in der Regel gesichert. Wenn er den vollen Betrag seines außerhalb des Gerichts verdienten Einkommens bekommen möchte, muss er auf die Bezahlung durch den Staat verzichten und sein Honorar von den Parteien einfordern. Das kann riskant sein, außer es wurde eine Vorauszahlung erlegt, welche die Kosten abdeckt. Normalerweise wird die Entschädigung als faire Annäherung an das außerhalb des Gerichts verdiente Einkommen festgelegt.

Portugal

Für die Bezahlung eines Gerichtssachverständigen ist das Gericht verantwortlich, und es hat die Aufgabe, die Vergütung festzusetzen. Der von den Parteien bestellte Sachverständige muss seine Forderung nach den allgemeinen Gesetzen gerichtlich durchsetzen.

Slowakei

Ja. Bei privater Beauftragung kann eine abweichende Vergütung vereinbart werden. Das Gericht entscheidet über die Vergütung. Diese kann sowohl auf Antrag des Sachverständigen als auch auf Antrag der Parteien vom nächsthöheren Gericht überprüft werden.

Slowenien

Nein. Es gibt keine Möglichkeit, eine abweichende Regelung zu treffen. Es gibt auch keine Möglichkeit für den Sachverständigen, seine Vergütung einzuklagen. Durch die Einholung eines entsprechenden Vorschusses ist die Vergütung des Sachverständigen aber abgesichert.

Spanien

Der Sachverständige kann seine Gebühren für seine Tätigkeit im Verfahren von der Partei verlangen, die verpflichtet ist, die Sachverständigenkosten abzudecken, ohne dass er das Ende des Verfahrens abwarten muss. Wenn die Entscheidung darüber, welche Partei die Kosten zu zahlen hat, endgültig ist, sollte der Sachverständige eine detaillierte und dokumentierte Aufstellung seiner Gebühren und Ausgaben dem Gerichtsbeamten übergeben, damit diese Kosten in die Kostenschätzung einfließen können. Diese Gebühren können an Hand der Allgemeinen Vorschriften beansprucht werden. In diesem Fall werden die betroffene Partei und der Berufsverband gehört, um einen Beschluss erlassen zu können.

Tschechien

Der Sachverständige kann neben seinem Grundhonorar einen Zuschlag für besonders kurzfristig erstellte Gutachten in Höhe von 50 % verlangen. Es gibt auch Zuschläge für Nacht- und Wochenendarbeit. Einen 10 %igen Zuschlag erhält der Sachverständige für die Prüfung des Gutachtens eines anderen Sachverständigen; einen 20 %igen Zuschlag für Gutachten mit einem besonders hohen Schwierigkeitsgrad.

Ungarn

Ja. Der Sachverständige kann bei einem hohen Schwierigkeitsgrad einen Zuschlag verlangen, der das 2,5-fache seines Grundhonorars übersteigt. Wenn eine Partei ein Sachverständigen-Gutachten beantragt, muss sie einen Vorschuss einzahlen, um die Vergütung abzusichern. Im Strafprozess zahlt der Staat einen Vorschuss und legt die Vergütung fest. Hiergegen kann der Sachverständige Beschwerde einlegen.

8.9 Kann der Sachverständige einen Vorschuss oder Teilzahlungen verlangen?

Deutschland

Ja. der Gerichtssachverständige, aber auch der von den Parteien bestellte Sachverständige können Zahlungen im Voraus und in Teilzahlungen beanspruchen. Der Gerichtssachverständige muss um einen Vorschuss ansuchen, vor allem wenn die Arbeit lange Zeit in Anspruch nimmt. Der Parteiensachverständige muss mit seinem Klienten eine Vereinbarung treffen. Wenn er dies unterlässt, kann er die Entschädigung erst nach Fertigstellung seines Gutachtens einfordern.

England

Ja, beide Möglichkeiten bestehen. In einigen Bereichen, zum Beispiel dem Bauwesen, ist dies häufiger als bei anderen.

Frankreich

Ja. Sie können in Strafsachen in Höhe von ca. 30 % beansprucht werden, wenn die Zahlungen durch die Kosten und den Aufwand gerechtfertigt sind. Andernfalls wird keine Bezahlung vorgestreckt.

Österreich

Ja. Sie müssen in ausreichender Höhe als Anzahlung bezahlt werden, wenn der Sachverständige dies beantragt. Es gibt auch die Möglichkeit, mehrere Anzahlungen zu bekommen, wenn die Arbeit des Sachverständigen längere Zeit in Anspruch nimmt. Obwohl das Gebührenanspruchsgesetz vorschreibt, dass es nur einen einzigen Beschluss zur Gebühr des Sachverständigen geben soll, der seine Entlohnung abdeckt, erlaubt es die Judikatur der erstinstanzlichen Gerichte auch, das Honorar in mehreren Stufen zu begleichen.

Slowakei

Ja. Der Sachverständige kann einen angemessenen Vorschuss verlangen. In Einzelfällen darf der Sachverständige die Erstattung seines Gutachtens sogar von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses abhängig machen.

Slowenien

Nein. Der Sachverständige hat weder Anspruch auf einen Vorschuss noch auf Teilzahlungen.

Spanien

Ja. Der Sachverständige kann um jede finanzielle Abdeckung ansuchen, die er für notwendig hält. Dies sind auch Vorauszahlungen auf den Endbetrag. Die Partei, die das Gutachten als Beweismittel vorgeschlagen hat, muss einen bestimmten Betrag auf das Gerichtskonto einzahlen.

Tschechien

Ja. In begründeten Fällen – insbesondere zur Deckung von Auslagen – kann der Sachverständige einen Vorschuss oder Teilzahlungen verlangen.

Ungarn

Nein. Sobald das Gutachten an das Gericht übermittelt ist, wird die Vergütung durch das Gericht festgesetzt. Der Sachverständige erhält dann die gesamte festgesetzte Vergütung.

9. Wer trägt die Kosten für einen Sachverständigen?

Deutschland

Wenn der Sachverständige vom Gericht bestellt worden ist, zahlt die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits, also auch die für den Sachverständigen. Unterliegt eine Partei nur zum Teil, werden die Kosten anteilmäßig unter den Parteien aufgeteilt. Die Kosten für einen Sachverständigen, der von einer Partei beauftragt worden ist, werden in der Regel von der beauftragenden Partei selbst getragen. Nur wenn die Hinzuziehung für eine sinnvolle Rechtsverteidigung erforderlich gewesen ist, können diese Kosten der unterlegenen Partei auferlegt werden.

England

Die Partei, die den Sachverständigen beauftragt hat, trägt das Kostenrisiko im Falle des Unterliegens. Im Falle eines „Single Joint Expert“ (SJE) zahlen in der Regel beide Parteien hälftig die Kosten für das Gutachten. In jedem Fall aber hat das Gericht letztlich in seiner Entscheidung auch zu bestimmen, wer die Kosten trägt – dies ist in der Regel die unterlegene Partei.

Frankreich

Der Gerichtssachverständige wird über die Gerichtsgebühr bezahlt. Der von einer Partei hinzugezogene Sachverständige wird von dieser vergütet.

Österreich

Der im gerichtlichen Auftrag tätige Sachverständige hat aus seiner öffentlich-rechtlichen Stellung heraus einen Gebührenanspruch gegen den Staat. In den meisten Zivilverfahren müssen die Parteien des Verfahrens für die Sachverständigentätigkeit einen Kostenvorschuss leisten, der nach Abschluss der Sachverständigentätigkeit zur Abdeckung des Gebührenanspruchs verwendet wird. Diese Regelung der Kostentragung ist aber nur vorläufig: Da der österreichische Zivilprozess in erster Linie vom Erfolgsprinzip beherrscht ist, muss letztlich derjenige diese Kosten tragen, der im Prozess unterliegt. Bei teilweisem Unterliegen kann es auch zu einer Aufteilung dieser Kosten kommen. Die von der Partei bezahlten Kosten eines von ihr beauftragten Privatgutachters können unter Umständen als Prozesskosten geltend gemacht werden und teilen dann deren Schicksal.

Slowakei

Die Kosten werden in der Regel von der/den Partei/en getragen, die die Einholung eines Gutachtens beantragt oder erforderlich gemacht haben.

Slowenien

Der Sachverständige, der für Beweis Zwecke die Einholung eines Gutachtens beantragt, bezahlt im Voraus die Kosten für einen Sachverständigen. Wenn beide Parteien ein Gutachten ersuchen, werden die Kosten zu gleichen Teilen diesen auferlegt.

Spanien

Wenn die Partei die Heranziehung eines Sachverständigen beantragt, dann muss diese Partei die Kosten für das Gutachten tragen, ohne Rücksicht darauf, was in der Gerichtskostenvereinbarung festgelegt wurde.

Tschechien

Kostenschuldner des Sachverständigen ist der Staat. Die Erstattung der Kosten wird allerdings der unterlegenen Partei auferlegt.

Ungarn

Die Kosten für den Sachverständigen werden von der beweispflichtigen Partei bevorschusst. Am Ende des Verfahrens werden sie der Partei auferlegt, die den Prozess verliert. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Gericht.

10. Kann ein gerichtlicher Sachverständiger abgelehnt/ausgetauscht werden?

10.1 Unter welchen Umständen, z.B. wenn der Sachverständige nicht unparteiisch ist oder auf diesem besonderen Gebiet nicht kompetent ist?

10.2 Wie ist das Verfahren für einen Austausch?

10.3 Kann das Gericht auf eigene Initiative hin einen Sachverständigen austauschen (ersetzen)?

10.4 Wie ist das Verfahren für einen Austausch?

Deutschland

Ja. Der Sachverständige kann von beiden Parteien abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund vorliegt.

10.1 Ja. Der Sachverständige kann von beiden Parteien abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund vorliegt. Der Sachverständige kann wegen folgender Gründe abgelehnt werden:

- : Freundschaft oder Feindschaft oder auch geschäftliche Beziehungen mit einer Partei
- : Einseitige Kontaktaufnahme bei der Vorbereitung des Gutachtens
- : Ortsbesichtigung nur mit einer Partei
- : Vorprozessuale Erstattung eines Privatgutachtens
- : Sprachlich unangemessene Wortwahl bei einer Stellungnahme zu Parteiensichten
- : Einseitige Beratung einer Partei nach der Auftragserteilung
- : Annahme von (Geld-)Geschenken

10.2 Die Partei, die den Sachverständigen ablehnt, hat den Ablehnungsgrund glaubhaft zu machen, und zwar grundsätzlich vor Erstattung des Gutachtens, es sei denn, dass sich der Ablehnungsgrund erst aus dem Gutachten selbst ergibt. Über die Ablehnung entscheidet das Gericht.

10.3 Ja.

10.4 Das Gericht kann gem. §§ 404 Abs. 1, 2, 408 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) nach freiem Ermessen anstelle des zuerst ernannten Sachverständigen einen anderen ernennen und auch aus erheblichen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Gutachtenerstellung entbinden (z.B. wegen Überlastung). Auch, wenn der Sachverständige trotz Ermahnung nach längerer Zeit das geforderte Gutachten nicht erstattet, kann das Gericht ihn austauschen.

England

Die Antwort ist weder „ja“ noch „nein“. Die Parteien sind nicht verpflichtet, das Verfahren mit einem sachverständigen Zeugen weiterzuführen. Die Beweisaufnahme kann nicht ohne die Zustimmung des Gerichts mit einem ausgewechselten Sachverständigen erfolgen. Dies ist nicht nur eine Formalität. Die Erlaubnis kann versagt oder von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass beispielsweise der Bericht des anderen Sachverständigen dem Gericht und der anderen Partei offengelegt wird.

10.1 Jeder Grund kann grundsätzlich zu einem Austausch führen. Für die erforderliche Erlaubnis des Gerichts ist die Darlegung von zwei nachvollziehbaren Gründen Voraussetzung.

10.2 Es ist ein Antrag beim zuständigen Gericht zu stellen.

Frankreich

Ja. Der Sachverständige wird vom Gericht bestellt und kann auch nur von diesem ausgetauscht werden.

10.1 Selbst, wenn der Sachverständige nicht kompetent ist, gibt es fast keine Möglichkeit, ihn vor Abschluss des Verfahrens zu entfernen. Im Einzelfall kann eine Partei einen Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens beantragen, wenn der Sachverständige offensichtlich parteiisch ist. Das Gericht entscheidet dann, ob der Sachverständige ausgetauscht wird.

10.2 Der Grund für den Austausch des Sachverständigen ist vor dem nächsthöheren Gericht von einer Partei darzulegen. Dieses entscheidet dann über einen Austausch und die Bestellung eines neuen Sachverständigen. Diese Entscheidung ist bindend.

10.3 In Frankreich kann es vorkommen, dass das Gericht den Gutachtenauftrag auf weitere Sachverständige ausdehnt. Diese erstellen dann ein Gruppengutachten. Der Einfluss des einzelnen Sachverständigen auf das Ergebnis des Falles vermindert sich damit.

Österreich

Ja, er kann abgelehnt werden.

10.1 Eine grundlose Ablehnung ist nicht möglich. Wenn der Sachverständige selbst Partei, Bevollmächtigter einer Partei oder mit einer Partei verwandt oder verschwägert ist, weiters in Sachen seiner Wahlverwandten, kann er für das Gericht nicht tätig werden. Ein dennoch bestellter Sachverständiger kann von den Parteien abgelehnt werden. Weiter kann der Sachverständige ebenso wie ein Richter abgelehnt werden, wenn ein zureichender Grund vorliegt, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Beispiele dafür sind einseitige unobjektive Parteinahme, Voreingenommenheit, ein Naheverhältnis zu einer Partei, Konflikte mit einer Partei oder eigene materielle, rechtliche oder sonst gesellschaftlich relevante Interessen am Prozessausgang.

10.2 Am Beginn steht der Ablehnungsantrag einer Partei oder die Selbstmeldung des Sachverständigen. Das Gericht entscheidet nach Erhebungen oder Einholung von Stellungnahmen, ob der Sachverständige enthoben wird.

10.3 Ja. Bei Ausgeschlossenheit und unter den Umständen, die auch eine Partei zur Ablehnung berechtigen.

10.4 Die Enthhebung des Sachverständigen und die Bestellung eines anderen Sachverständigen erfolgen mit Beschluss des Gerichts.

Portugal

Ja.

10.1 Der Sachverständige kann ausgetauscht werden, wenn er gegen seine Pflicht zur unabhängigen und unparteilichen Gutachtenerstattung verstoßen hat. Er kann aus denselben Gründen abgelehnt werden wie ein Richter.

10.2 Eine Partei muss bei Gericht den Antrag auf Ablehnung/Austausch stellen.

10.3 Ja. Wenn der Sachverständige nicht kompetent ist oder mit der erforderlichen Sorgfalt gearbeitet hat. Auch Verstöße gegen seine Pflicht zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit können eine Ablehnung zur Folge haben.

10.4 Das Gericht entscheidet über das Vorliegen der Ablehnungsgründe und wechselt gegebenenfalls den Sachverständigen aus.

11. Gibt es Initiativen zur Entwicklung von Standards im europäischen Sachverständigenwesen?

I. Die Vereinigung EuroExpert

EuroExpert wurde 1998 vom Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger, BVS (Deutschland), der Academy of Experts (England) und der Fédération Nationale des Compagnies d'Experts Judiciaires, FNCEJ, (Frankreich) gegründet. Seinen Sitz hat EuroExpert in Luxemburg, das Generalsekretariat ist beim Institut für Sachverständigenwesen (IfS) angesiedelt.

Derzeitige aktuelle Mitglieder sind der BVS (Deutschland), die Academy of Experts (England), die FNCEJ (Frankreich), die Asociación Española de Peritos Tasadores Judiciales (Spanien), die Associação Portuguesa de Avaliações de Engenharia (Portugal) und der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Österreich).

Ordentliche Mitglieder bei EuroExpert sind jeweils eine repräsentative Organisation oder eine Vereinigung von Organisationen pro EU-Mitgliedsstaat. Fördernde Mitglieder können Europäische Staaten (nicht EU), Europäische Fachverbände, Internationale Sachverständigenverbände und Afrikanische Organisationen werden.

II. Aufgaben und Ziele von EuroExpert

Hauptsächliche Aufgaben und Ziele von EuroExpert sind die Entwicklung, Förderung und Harmonisierung von und Ausbildung in ethischen beruflichen Normen für Sachverständige innerhalb der Europäischen Union auf Grundlage einer hohen Qualifikation, persönlicher Integrität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Objektivität und Beachtung der Vertraulichkeit.

Des Weiteren soll eine Verbindungsstelle zwischen Sachverständigen und der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Gerichtshof und anderen Institutionen der Europäischen Union sowie anderen europäischen und internationalen Institutionen des Sachverständigenwesens bereitgestellt werden.

Nicht zuletzt ist es Aufgabe und Ziel von EuroExpert, die Zusammenarbeit mit und Beziehungen zu gerichtlichen Stellen und Einrichtungen der Justiz, zu öffentlichen und privaten Körperschaften und zu Organisationen für Akkreditierung und Zertifizierung zu fördern und zu pflegen. Damit dient EuroExpert als Europäisches Forum für das Sachver-

ständigenwesen der Weiterentwicklung und der Kompatibilisierung des europäischen Sachverständigenwesens.

III. Leistungsbilanz von EuroExpert

EuroExpert war bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele in den letzten Jahren bereits sehr erfolgreich tätig. Es wurde nicht nur erreicht, dass der sogenannte „Code of Practice“ und Standards für die Aufnahme von Sachverständigen durch eine Sachverständigen-Organisation („Association Standards“) verabschiedet worden sind. Ende des Jahres 2005 konnten sich die Vertreter der Mitgliedsstaaten zudem auf einen Standard für Anforderungen im Bereich der außergerichtlichen Streitschlichtung einigen.

1. „Code of Practice“

Der „Code of Practice“ legt die Anforderungen an die fachliche und persönliche Integrität der einzelnen Sachverständigen aus den jeweiligen Mitgliedsstaaten fest. Die Mitglieder haben sich verpflichtet, nur Sachverständige in ihre Organisation aufzunehmen, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der Sachverständige muss über eine besondere Sachkunde verfügen und unbescholten sowie nicht vorbestraft sein. Er unterliegt der Pflicht zur ständigen Weiterbildung, um fachlich immer „auf dem neuesten Stand“ zu sein. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Forderung nach der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Objektivität und Integrität des Sachverständigen. Fast selbstverständlich lassen sich die weiteren Anforderungen hieraus ableiten: der Sachverständige unterliegt der Schweigepflicht und der Mitteilungspflicht bei Interessenkonflikten. Er sollte eine Haftpflichtversicherung haben und darf nur in seriöser und zurückhaltender Weise für seine Tätigkeit werben.

2. „Association Standards“

Um in einen nationalen Verband von EuroExpert aufgenommen zu werden, ist folgendes vom Bewerber beim Verband oder den dafür zuständigen Institutionen nachzuweisen:

- : Ausreichende Grundqualifikation (Ausbildung), Erfahrung und Fortbildung für das beantragte Sachgebiet
- : Ausreichende praktische Erfahrung als Sachverständiger
- : Die vorgenannten Anforderungen werden durch aussagekräftige Unterlagen (z.B. Gutachten, Referenzen) nachgewiesen
- : Nachweis der besonderen Sachkunde durch Überprüfung vor einem Fachgremium

Der Verband oder die zuständige Organisation muss Verfahren verabschiedet haben, die

- : die Vertraulichkeit aller relevanten persönlichen Daten sichert
- : die Einhaltung von aktuellen Standards (z.B. durch Fortbildung, Erfahrungsaustausch) bei den Sachverständigen sicherstellt
- : die Bestellung, Befristung, Wiederbestellung und den Entzug des zuerkannten Status regeln

3. Anforderungen an Sachverständige und Ausbildungsstätten im Bereich der außergerichtlichen Streitschlichtung

Auch im Bereich der außergerichtlichen Streitschlichtung durch Sachverständige konnte EuroExpert einen Standard schaffen und durchsetzen, der allgemeine Anforderungen festlegt. Diese Standards gelten für alle Verfahren der außergerichtlichen Streitschlichtung, wie beispielsweise das Schiedsgutachtenverfahren oder das Mediationsverfahren. Hier wurden sowohl Anforderungen an die Sachverständigen als auch an die Ausbildungsstätte für Mediation aufgestellt.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Wie man sieht, entsprechen die im „Code of Practice“ und in den „Association Standards“ festgelegten Grundsätze den Anforderungen, die sich auch in den befragten europäischen Staaten in verschiedenen Regelungen wiederfinden. Es ist ausgesprochen begrüßenswert, dass in den anderen Mitgliedsstaaten dieselben hohen Anforderungen an die fachliche und persönliche Kompetenz der Sachverständigen gelten.

EuroExpert plant für die Zukunft eine noch stärkere Annäherung an die EU-Institutionen. Weiteres mittelfristiges Ziel ist die Aufnahme weiterer Mitglieder aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten sowie die Verbesserung der Vernetzung europäischer Sachverständiger.

Weitere Informationen über EuroExpert erhalten Sie unter:
www.euroexpert.org.

Verhaltenskodex für Sachverständige innerhalb von EuroExpert - „Code of Practice“

Präambel

Vorliegender Verhaltenskodex enthält Mindestanforderungen an Verhaltensregeln, die von allen Sachverständigen eingehalten werden sollten.

Dabei ist berücksichtigt, dass es in Europa unterschiedliche Rechtssysteme und Rechtsprechungen gibt, die dem Sachverständigen zusätzliche Pflichten und Verantwortlichkeiten auferlegen können. Neben diesem Verhaltenskodex gibt es allgemeine berufliche Grundsätze, die ein Sachverständiger einhalten sollte.

Diese verlangen, dass der Sachverständige

- : eine „geeignete und ordentliche“ Person ist
- : über ein hohes Maß an technischem Wissen und praktischer Erfahrung in seinem Sachgebiet verfügt und dieses beibehält
- : sein Wissen sowohl in bezug auf seine Sachkenntnisse als auch als Sachverständiger auf dem Laufenden hält und entsprechende berufliche Fort- und Weiterbildung betreibt.

Der Kodex

1. Sachverständige müssen ihre Tätigkeit so ausüben, dass sie nicht:

- a. die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Objektivität und Integrität des Sachverständigen
- b. die Pflicht des Sachverständigen gegenüber den Gerichten
- c. das hohe Ansehen des Sachverständigen oder der Sachverständigen im Allgemeinen
- d. die eigentliche Arbeit des Sachverständigen
- e. die Pflicht des Sachverständigen, Vertraulichkeit zu bewahren

in irgendeiner Weise schädigen oder beeinträchtigen oder schädigen oder beeinträchtigen könnten.

2. Ein Sachverständiger, der in einem strittigem Verfahren beauftragt oder eingesetzt wird, darf weder Vereinbarungen treffen, die seine Unparteilichkeit gefährden könnten, noch darf sein Honorar vom Ausgang des Verfahrens abhängen noch darf er außer seinem Honorar und Spesen andere Vergünstigungen annehmen.

3. Ein Sachverständiger darf in einer Angelegenheit, in der ein tatsächlicher oder potentieller Interessenskonflikt besteht, keine Aufträge entgegennehmen. Abweichend von dieser Regel kann der Sachverständige bei völliger Offenlegung dieser Tatsache gegenüber dem Richter oder dem sonstigen Auftraggeber in entsprechenden Fällen Aufträge annehmen, wenn die Beauftragenden diese Situation ausdrücklich anerkennen. Sollte es nach Erhalt der Beauftragung zu einem tatsächlichen oder potentiellen Konflikt kommen, so hat der Sachverständige sofort alle Betroffenen davon zu unterrichten und in entsprechenden Fällen von seiner Beauftragung zurückzutreten.

4. Zum Schutze seines Kunden soll der Sachverständige bei einem seriösen Versicherer eine geeignete Versicherung mit angemessenem Versicherungsschutz abschließen.

5. Sachverständige dürfen nicht für ihre Tätigkeiten in einer Art und Weise werben, die gemeinhin als geschmacklos betrachtet wird. Werbung darf auf keinen Fall unrichtig oder irreführend sein.

Standards für Mitgliedsverbände von EuroExpert – „Association-Standards“

Innerhalb der Europäischen Union sowie innerhalb der Mitgliedsverbände von EuroExpert ist das Aufnahmeverfahren sowie die Bezeichnungen von einzelnen Sachverständigen unterschiedlich geregelt:

- : In einigen Ländern werden Sachverständige aufgenommen, wenn sie ihre fachliche Kompetenz im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens bei einem Verband unter Beweis stellen
- : Andere Sachverständige werden bei Gerichten eingetragen und haben gegenüber diesen Institutionen ihre Sachkunde nachzuweisen.
- : Andere Verbände nehmen Mitglieder auf, wenn sie durch eine öffentlich rechtliche oder private Organisation bestellt, anerkannt oder zertifiziert wurden.

Die Sachverständigen bezeichnen sich dann u.a. als anerkannt, akkreditiert, bestellt, zertifiziert, registriert etc.

Zielsetzung von EuroExpert ist u.a. die Entwicklung, Verbreitung und Vereinheitlichung von Standards bei der Ausbildung sowie gemeinsamen ethischen und beruflichen Grundsätzen auf der Grundlage eines hohen Qualifikationsstands in der Europäischen Union. Der von EuroExpert 2000 verabschiedete „Code of Practice“ beinhaltet, dass der Sachverständige eine geeignete und zuverlässige Person ist, die über besondere Sachkunde und praktische Erfahrung in ihrem Sachgebiet verfügt und diese besondere Sachkunde beibehält.

Um diese hohen Anforderungen in den Mitgliedsverbänden von EuroExpert sicherzustellen, werden folgende Voraussetzungen für die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Anforderungen an die Mitgliedschaft als Sachverständige verabschiedet.

Um in einen nationalen Verband von EuroExpert aufgenommen zu werden, ist es erforderlich, dass der Bewerber beim Verband oder den dafür zuständigen Institutionen

- : den Nachweis über eine geeignete Grundqualifikationen (Ausbildung), Erfahrung und Fortbildung und die geforderten Kenntnisse für das Tätigkeitsgebiet erbringt. Dies beinhaltet genügend praktische Erfahrung in seinem Berufsfeld sowie in seinem Sachgebiet als Sachverständiger

- : die vorgenannten Anforderungen durch aussagekräftige Unterlagen (z.B. Lebenslauf, Nachweise von Berufsabschlüssen, Nachweise über die Berufs- und Sachverständigentätigkeit, Gutachten, Referenzen, Weiterbildung) nachweist
- : den Nachweis der besonderen Sachkunde durch Überprüfung (in Form einer mündlichen, schriftlichen, praktischen oder Kombination oder einer sonstigen Prüfungsart) gegenüber einem Gremium mit beauftragten Fachleuten aus dem betroffenen Sachgebiet erbringt

Der Verband oder die zuständige Institution muss Regelungen verabschiedet haben, die

- : die Vertraulichkeit aller erlangten und relevanten persönlichen Daten sichert
- : die Einhaltung von aktuellen fachlichen und ethischen Standards (z.B. durch Fortbildung, Erfahrungsaustausch) bei den Sachverständigen sicherstellt
- : die Zuerkennung, Befristung, Erneuerung und den Entzug des zuerkannten Status regeln

